



N i e d e r s c h r i f t

über die 40. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 24. März 2021, um
18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintainer

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Ersatz-GR Mario Hosp

Vertretung für Frau Stadträtin
Barbara Schramm-Skoficz

Ersatz-GR Peter Teyml

Vertretung für Frau
Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Ersatz-GRⁱⁿ Manuela Pfohl

Vertretung für Frau
Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz	entschuldigt
Gemeinderätin Susanne Mayer	entschuldigt
Gemeinderätin Angelika Sachers	entschuldigt
Ersatz-GR Amir Zecevic	entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Norz, GR Niedrist

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 09.02.2021
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 78) betreffend Gst 368/1, KG Hall, Aichatstraße
 - 2.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 23/2020) betreffend Teilfläche Gst 368/3, KG Hall, Chryseldis-Straße
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 27/2020) betreffend Teilflächen Gste 3731 und 3732/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig
 - 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2021) betreffend Gst 242/65, KG Hall, Magdalenastraße
 - 2.5. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 16/2020) betreffend Gste 3753/8, 3753/7 und .250, alle KG Heiligkreuz I, Pöllstraße
 - 2.6. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16a/2020) betreffend Gst 3753/8, KG Heiligkreuz I, Pöllstraße
 - 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 82) betreffend Gste 37 und 38, beide KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.8. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2021) betreffend Gste 27, 28, 37 und 38, alle KG Heiligkreuz II, sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gst 38 und Teilfläche Gst 37, beide KG Heiligkreuzer II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.9. 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2016) betreffend Teilflächen Gste 39 und 130, beide KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

- 2.10. Neuerlassung des Erschließungsplanes gem. § 87 TROG 2016 (Nr. 3/2021) betreffend Gste 35, 40, 82 und Teilfläche Gst 73, alle KG Heiligkreuz II, Baulandumlegung Thaur/Hall "Gewerbegebiet-Römerweg"
- 2.11. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 79) betreffend Teilflächen Gste 35, 82, 40 und 73, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
- 2.12. Übernahme der Erschließungsflächen in das Öffentliche Gut (Baulandumlegung "Gewerbegebiet - Römerweg")
- 2.13. Ansuchen um Vorprüfung des Entwurfes der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol (Vollständigkeitsprüfung)
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Vergabe der Ausarbeitung für die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
 - 3.2. KEP Zustellbasis - Ankauf, Mittelfreigabe
 - 3.3. Burg Hasegg Baukostenzuschuss
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
6. Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Gst 1352, Chryseidis-Straße)
7. Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Gst 1359, Max-Weiler-Straße)
8. Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen von mehr als EUR 50.000,00 im Finanzjahr 2020
9. Begründung von Abweichungen gemäß Rechnungsabschluss 2020 gegenüber dem Voranschlag ab einem Betrag von EUR 100.000,00
10. Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
11. Rechnungsabschluss 2020
12. Anerkennungszins (Gastgärten) 2021
13. Straßenbauvorhaben 2021 - Änderung der Finanzierung
14. Gründung einer Klima- und Energie-Modellregion (KEM) im Planungsverband Hall und Umgebung
15. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
 - 15.1. Ankauf von drei Grundstücken für Trafostationen
16. Personalangelegenheiten
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. **Niederschrift vom 09.02.2021**

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

zu 2. **Raumordnungsangelegenheiten**

zu 2.1. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 78) betreffend Gst 368/1, KG Hall, Aichatstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.11.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.09.2020, Zahl 354-2020-00016, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 23.09.2020, Zahl 354-2020-00016, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 368/1 KG 81007 Hall

rund 560 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

BEGRÜNDUNG:

Das ggst. Grundstück ist zum überwiegenden Teil als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet, nur eine sehr schmale Teilfläche weist eine Widmung als Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016 auf.

Am nordöstlichen Rand des Grundstücks besteht eine Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016.

Es ist nun beabsichtigt, den als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 festgelegten Bereich in Freiland umzuwidmen.

Gleichzeitig soll für den restlichen Teil des Gst 368/1 eine einheitliche Widmung als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 hergestellt werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Raumordnungsvertrag - Flächenankauf für Straßenverbreiterung und Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. **Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 23/2020) betreffend Teilfläche Gst 368/3, KG Hall, Chryseldis-Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.11.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 28.09.2020, Zahl 23/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 28.09.2020, Zahl 23/2020 ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, auf der südlichen Teilfläche des ggst. Grundstückes ein Einfamilienhaus zu errichten.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsbereichs soll über den geplanten östlich angrenzenden, im öffentlichen Gemeindegut stehenden Weg auf Gst 1352 verlaufen, welcher eine künftige Verbindung zwischen Aichatstraße und Krajncstraße darstellt.

Die sonstige infrastrukturelle Versorgung (Wasserleitung, Kanal, etc.) ist im Planungsgebiet bereits gegeben.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Raumordnungsvertrag - Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 27/2020) betreffend Teilflächen Gste 3731 und 3732/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 03.11.2020 die Auflage des von der PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 03.11.2020, Zahl 27/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

- Dr. Siegfried Ebenbichler, Mag. Renate Ebenbichler / Richard Neumann, M.A., MMag. Gabriele Neumann, Schobersteig 8 bzw. Schobersteig 10, 6060 Hall i.T., eingelangt am 01.12.2020 per E-Mail

Dr. Siegfried Ebenbichler, Mag. Renate Ebenbichler / Richard Neumann, M.A., MMag. Gabriele Neumann geben an, aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen auf persönliche Schutzgüter (Eigentumsrechte, Gesundheit etc.) und aufgrund allgemeiner weitreichender Auswirkungen der gegenständlichen Flächenwidmung und geplanten Bebauung nachfolgende Punkte geltend zu machen:

1. Mangel im Beschlussverfahren im Gemeinderat: Es sei ein nicht vorliegender Bebauungsplan beschlossen worden. Der gezeigte Plan sei nicht mehr aktuell gewesen. Vorgesehene Änderungen seien erläutert worden. Die Beschlussfassung sei allerdings in unzureichender Kenntnis des Letztstandes erfolgt, sodass der Plan nicht wirksam beschlossen worden sei.
2. Fehlende Definition der Projektdimension: Foliengewächshäuser vs. Folientunnel: Es sei zu klären, ob die im Bebauungsplan dargestellten Foliengewächshäuser / Folientunnel unter die Definition des § 2 Abs. 18 TBO 2018 fallen. Im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sei in den Stellungnahmen des Raumplaners und in den Äußerungen in den Gemeinderatssitzungen der Eindruck entstanden, dass höchstens Folientunnel mit einer im Bebauungsplan zu beschränkenden Dimension ermöglicht werden sollen. Der Bebauungsplan ermögliche allerdings drei Götsch & Fälschle – Foliengewächshäuser (12x70m, Höhe 3,5-6,3m).

3. Widerspruch zwischen Gutachten und Stellungnahme des Planungsbüros Planalp: Während die Beurteilung der im Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangten Stellungnahmen vom 24.07.2020 in Hinblick auf die Stellungnahme der Einschreiter zum Ergebnis komme, dass keine Argumente ersichtlich seien, die gegenüber den Interessen des Widmungswerbers ein höheres Gewicht hätten, würde DI Friedrich Rauch in einem E-Mail vom 14.09.2020 an das Bauamt der Stadt Hall in Tirol einen konträren Standpunkt vertreten.
4. Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept: Im örtlichen Raumordnungskonzept sei das Ziel verankert, die bestehende landwirtschaftliche Orientierung des Ortsteiles Heiligkreuz zu erhalten und in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Es werde bezweifelt, dass Foliengewächshäuser mit dem Charakter von Industriebauten, der Größe und Ausdehnung von Wohnblocks diesem Ziel entsprechen. Derzeit würden herkömmlich mit Gemüse, Obst oder Futterpflanzen bewirtschaftete Freiflächen das Ortsbild prägen. Foliengewächshäuser würden im Umfeld von Gewerbeimmobilien weit weniger nachteilig wirken.
5. Umwelt- und Naturschutzaspekte in Bezug auf die intensivlandwirtschaftliche Bewirtschaftung mit „Folientunneln“ am Rand des Naturparks Karwendel: Umwelt- und natur- bzw. landschaftsschutzrechtliche Aspekte seien im ortsplanerischen Gutachten kaum berücksichtigt. Foliengewächshäuser würden Eingriffe in den Wasserhaushalt bewirken, die einer Bodenversiegelung gleichkommen. Es werde massiv in die Ableitung der Oberflächenwässer eingegriffen. Das Gutachten enthalte keine Aussagen zur Entwässerung der großen Dachflächen. Auf die Problematik eines verstärkten Insektizid-Einsatzes bei einem Schädlingsbefall in Gewächshauskulturen habe DI Friedrich Rauch im E-Mail vom 14.09.2020 an das Bauamt der Stadt Hall in Tirol selbst hingewiesen.
6. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Ortsteil Heiligkreuz: Im ortsplanerischen Gutachten werde zwar auf die möglichen Beispielfolgen der Widmung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hingewiesen, allerdings nicht erwähnt, dass es zur Wahrung des Ortsbildes von Heiligkreuz einen rechtskräftigen Bebauungsplan mit sehr restriktiven ergänzenden textlichen Festlegungen für den Kernbereich des Ortsteils gebe. Die textlichen Festlegungen (u.a. Beschränkung der Gebäudelänge für nicht-landwirtschaftliche Gebäude, Vorgaben zur Fassadengestaltung) würden auch für den bisher als Hoffläche gewidmeten Teilbereich der Gp 3732/1 gelten. Die angestrebte Widmung und die Errichtung von Foliengewächshäusern würden wohl nicht den im Bebauungsplan festgelegten Bestimmungen entsprechen. Verstärkt würden die negativen Konsequenzen für das Ortsbild dadurch, dass im Ortsteil mehrere ähnliche landwirtschaftliche Betriebe bestehen, welchen das Recht auf die Umsetzung vergleichbarer Vorhaben eingeräumt werden müsse. Damit seien nicht nur einzelne Blickachsen und Sichtbeziehungen, sondern das gesamte Ortsbild von Heiligkreuz bzw. Hall gefährdet. Das Erscheinungsbild von Heiligkreuz sei von hohem kulturlandschaftlichem Wert, für die Gemeinde bestehe eine Sichtzone gem. SOG. Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Folientunnel und erst recht durch Foliengewächshäuser seien aufgrund ihrer dreidimensionalen Baukörperwirkung – auch liegende Abdeckfolien würden bereits massiv in das Erscheinungsbild landwirtschaftlicher Flächen eingreifen - gravierend. Der Sachverständigenbeirat gem. SOG habe in seinem Gutachten (1528. Sitzung vom 10.06.2020) klare Bedenken zur Änderung des Flächenwidmungsplanes geäußert. Größe und Höhe des Projektes hätten die Wirkung eines Industriebaus und würden in keiner Weise einem Übergang zur offenen Wohnbebauung entsprechen. Im E-Mail vom 14.09.2020 an das Bauamt

der Stadt Hall in Tirol habe DI Friedrich Rauch darauf hingewiesen, dass die Anrainer in einem Einfamilienhausgebiet nicht mit einer derart massiven Bebauung auf der Nachbarparzelle rechnen mussten und die Länge der Folientunnel von ca. 70 m ein „seitliches Vorbeischauen“, wie es sonst in einem Einfamilienhausgebiet mit offener Bauweise durchaus Standard sei, faktisch unmöglich mache.

7. „Gleiches Recht für alle“ – negative Beispielwirkung: Die Umwidmung für Foliengewächshäuser mit den geplanten Ausmaßen schaffe einen Präzedenzfall für die gesamte Region – in der Gemeinderatssitzung vom 03.11.2020 sei bereits von einem interessierten Bauern in Schönegg gesprochen worden. Bisher gebe es in Heiligkreuz und im Umkreis einige wenige, wesentlich kleinere und niedrigere begehbare Folientunnel.
8. Entstehende Nutzungskonflikte: Die in der Beurteilung der im Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangten Stellungnahmen vom 24.07.2020 getroffene Aussage, dass durch die Errichtung von Folientunneln keine wesentlich über die derzeitige Situation hinausgehenden Nutzungskonflikte zu erwarten seien, negiere sämtliche Fakten. Die bisherige großzügige Duldung von Belastungen (Lärm, Verkehr, Ausdehnung von Arbeitszeiten in eigentliche Ruhezeiten etc.) könne bei der grundlegenden Änderung der Bewirtschaftungsweise hin zur intensivlandwirtschaftlichen, im Grunde gewerblichen Flächenbewirtschaftung nicht weiter aufrecht bleiben. Seit 2004 seien im gegenständlichen Bereich von Heiligkreuz Wohnwidmungen erfolgt. Auch sei der östliche Teil der Gp 3732/1 für Wohnzwecke vorgesehen gewesen. Die beabsichtigte Intensivlandwirtschaft mit Foliengewächshauskulturen stehe mit der Wohnnutzung in massivem Nutzungskonflikt und widerspreche dem Ziel der weitestmöglichen Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen (§ 27 Abs. 2 lit. c TROG 2016).
9. Fragliche betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für die Sicherung des Fortbestands eines bäuerlichen Familienbetriebs: In der raumplanerischen Stellungnahme und in Äußerungen in den Gemeinderatssitzungen werde hervorgehoben, dass die Sicherung des Fortbestands eines bäuerlichen Familienbetriebes höher gewichtet werde als raumplanungsfachliche Bedenken. Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit sei durch die Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft zum Widmungsvorhaben belegt. Die Stellungnahme bleibe Aussagen schuldig, worin die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit bestehe, wenn die Umstellung von heimischen auf wärmeliebendere / „exotischere“ Pflanzen erfolge, warum das Projekt mit den geplanten Glashausgrößen und gerade an diesem Ort umgesetzt werden solle und ob es Alternativen gebe. Eine Schlüsselrolle oder existentielle Notwendigkeit der Foliengewächshäuser für den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes werde nicht dargestellt.
10. Massive Betroffenheit der direkten Anrainer des Widmungsareals (Blickachsen, Verkehr, Lärmbelastung, Blendwirkung, Boden- bzw. Ausgangsniveau, Entwässerungsproblematik, Wertminderung der Grundstücke und Gebäude) *Anmerkung des Verfassers Planalp ZT: In Pkt. 10 wird über weite Strecken die Stellungnahme der Einschreiter zur Änderung des Flächenwidmungsplanes unverändert übernommen. Es erfolgt daher im Folgenden nur eine Wiedergabe der Inhalte mit Bezug zur Erlassung des Bebauungsplanes 27/2020. Darüber hinaus wird auf die Beurteilung der im Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangten Stellungnahmen vom 24.07.2020 verwiesen.*
 - Verstellte Blickachsen: Anders als bei der Bebauung mit einer Einfamilienhausreihe entlang des Schobersteigs, die im Wechsel zwischen Wohnhäusern, Garagen/Carports und umgebenden Gärten immer wieder Durchblicke ermögliche,

würden die drei Reihen von Foliengewächshäusern eine komplette Unterbrechung der Blickachsen und Sichtbeziehungen bewirken. Ein Abrücken um 2 m nach Westen hinter die Widmungsgrenze mache noch keinen Unterschied. Es entstehe ein optisch annähernd durchgehender Industriebauten-Riegel von 6 m Höhe, der weder vom Schobersteig noch aus den angrenzenden Gärten Ausblicke zur Heiligkreuzer Kirche etc. möglich mache.

- Verkehr: Laut Auskunft von Hubert Knapp sei das Wenden bzw. Rückwärtsfahren mit großen Traktoren in den Foliengewächshäusern nicht möglich. Daher sei mit einer erhöhten Verkehrsbelastung auf dem Schobersteig zu rechnen. Daraus würden sich Nutzungskonflikte ergeben. Diesem Aspekt werde im aufliegenden Bebauungsplan keine Rechnung getragen. Trotz eines geringfügigen weiteren Abrückens von der östlichen Grundstücksgrenze werde das Befahren des Schobersteigs nicht ausgeschlossen. Die Wendemöglichkeit vor den Gewächshäusern würde den Verkehr erst recht steigern.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. *raumplanungsfachlichen Empfehlungen* von Herrn *DI Friedrich Rauch*, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Zu 1:

Bei der angezweifelten Wirksamkeit des Beschlusses handelt es sich um eine juristische, keine raumplanungsfachliche Fragestellung. Eine Beurteilung des Punktes kann in der vorliegenden raumplanungsfachlichen Beurteilung nicht erfolgen.

Zu 2:

Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Flächenwidmungsplan gem. § 35 Abs. 1 TROG 2016 der Verwendungszweck - im gegenständlichen Fall eine Nutzung für Folientunnel - vorgegeben wird. Die Art der Bebauung und die verkehrliche Erschließung werden gem. § 54 Abs. 1 TROG 2016 in Bebauungsplänen festgelegt. In Hinblick auf die Art der Bebauung wurden im aufliegenden Bebauungsplan Vorgaben zur Bauweise, zur höchstzulässigen Wandhöhe west- und ostseitig bzw. nord- und südseitig, zur Höchstzahl der oberirdischen Geschoße, zu den höchsten Punkten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie zur Mindestbaumassendichte verankert. In Hinblick auf die verkehrliche Erschließung wurden eine Straßenfluchtlinie und eine Baufluchtlinie zum Schobersteig festgelegt. Durch die getroffenen Festlegungen werden im Norden ein 8,0 m breiter Streifen zu den angrenzenden Parzellen und im Osten ein 6,0 m breiter Streifen zum Schobersteig im Wesentlichen von Bebauung frei gehalten. Im Bereich der für eine Bebauung vorgesehenen Fläche wird die Bauhöhe auf ein aus fachlicher Sicht vertretbares Maß beschränkt. Hinsichtlich der Abgrenzung Folientunnel / Foliengewächshaus wird, wie bereits in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der im Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangten Stellungnahmen vom 24.07.2020 ausgeführt, unverändert eine Abklärung durch die Abteilung Agrarwirtschaft empfohlen.

Anmerkung Sachbearbeiterin Bauamt:

- *In der Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft, AdTLR, vom 10.11.2020 wird seitens des Sachverständigen Folgendes festgestellt:
Für die Erlassung eines Bebauungsplanes braucht es von unserer Seite keine Stellungnahme. Über die Notwendigkeit der Folientunnel zur Produktion von Gemüse wurde im Zuge der Flächenwidmung eine Stellungnahme abgegeben, die vollinhaltlich aufrecht bleibt.*

- *Gutachterliche Stellungnahme Abt. Agrarwirtschaft, AdTLR, vom 05.06.2020 zur FWP-Änderung:*
Knapp Hubert ist Alleineigentümer und Bewirtschafter des landw Betriebes „Knapp“ in Hall, im Ortsteil Heiligkreuz. Der geschlossene Hof in EZ 90006 hat ein Gesamtausmaß von 10,5 ha, wovon rund 3 ha Wald sind. Zusammen mit den Pachtflächen werden derzeit 15 ha Grün- und Ackerland bewirtschaftet und durchschnittlich 12 Stk Jungvieh und 35 Hühner gehalten. Neben der Grünlandwirtschaft betreibt Knapp auch noch Acker- und Gemüsebau, um für die Direktvermarktung eine breite Produktpalette anbieten zu können. Neben dem üblichen Freilandgemüse versucht Knapp in den letzten Jahren immer mehr Nischenprodukte wie Tomaten, Paprika, Chili usw. anzubieten, die unter freiem Himmel nur schwer gedeihen und von der Qualität nicht mit den geschützten Produkten aus Glashäusern mithalten können. Um diese Produkte in Zukunft sicher und geschützt anbauen zu können, sollen östlich der Hofstelle mehrere Folientunnel errichtet werden. Neben dem Schutz der wärmeliebenden Pflanzen dienen die Folientunnel auch der Verlängerung der Anbauperiode und dem Schutz von Wintergemüse, so dass die Folienhäuser ganzjährig geschlossen bleiben. Für die Genehmigung dieser Folientunnel ist die Widmung einer Sonderfläche gem. § 47 TROG erforderlich. Diese Widmung kann betriebswirtschaftlicher Seite befürwortet und als notwendig bezeichnet werden, weil der Schutz der Kulturen eine gesicherte Produktion ermöglicht und damit die Ertragsfähigkeit des Betriebes steigert.

Zu 3 und 4:

Im E-Mail vom 14.09.2020 an das Bauamt der Stadt Hall in Tirol werden Bedenken hinsichtlich der Höhe und Ausdehnung der geplanten Folientunnel geäußert. Weiters wird auf mögliche Beispielfolgen hingewiesen. Das E-Mail stellt jedenfalls keinen Widerspruch zu den Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangten Stellungnahmen vom 24.07.2020 dar. Bereits im ortsplannerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 05.05.2020 wurden Bedenken in Hinblick auf die Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes von Folientunneln auf das Orts- und Landschaftsbild, die Störung von Blickachsen und mögliche Beispielfolgen geäußert. Im gegenständlichen Fall wird die Sicherung des Fortbestands eines bäuerlichen Familienbetriebes durch die politischen Gremien der Stadtgemeinde Hall in Tirol höher gewichtet als die raumplanungsfachlichen Bedenken. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den in § 27 Abs. 2 TROG genannten Zielen der örtlichen Raumordnung teilweise strukturelle und teilweise auch absolute Konflikte bestehen. So steht in einem grundsätzlich für die Landwirtschaft sehr gut geeigneten Talboden wie dem Inntal im Raum Hall das Ziel der Entwicklung des Siedlungsraumes (§ 27.2a TROG) und der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung (§ 27.2b TROG) in einem absoluten Konflikt zum Ziel der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete, insbesondere unter Berücksichtigung der Bodenbonität (§ 27.2h TROG). Eine konkrete Fläche kann nur entweder landwirtschaftlich oder für eine Bebauung genutzt werden. Ein struktureller Konflikt besteht beispielsweise zwischen dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung (§27.2b TROG) sowie der Verhinderung der Zersiedelung (§27.2a TROG) einerseits und dem Ziel der Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder (§ 27.2j TROG) andererseits, denn eine Neubebauung im Anschluss an traditionelle, ältere Siedlungsteile (Vermeidung der Zersiedelung) bedingt im Regelfall eine Veränderung und tendenzielle – zumindest temporäre - Beeinträchtigung erhaltenswerter Ortsbilder, bis ein neuer Siedlungsteil wieder integriert ist. Die Abwägung zwischen dem angestrebten Zielerreichungsgrad bei miteinander in Konkurrenz bzw. in Konflikt stehenden Zielen ist eine wesentliche Aufgabe der Politik. Raumplanungsfachlich bzw. aus dem Blickwinkel

anderer Disziplinen (z.B. Schutz vor Naturgefahren) können bestimmte, nicht zu überschreitende „Grenzen“ argumentiert werden, es bleibt aber vielfach ein Ermessensspielraum, innerhalb dessen die Politik, die unterschiedliche Interessen berücksichtigen muss, Prioritäten für bestimmte Ziele setzen kann bzw. muss, ohne dass sich daraus eine unzulässige oder unververtretbare Vernachlässigung anderer Ziele ableiten lässt. Im konkreten Fall handelt es sich im Wesentlichen um die Abwägung der Interessen eines Landwirtes an der Verbesserung seiner Produktionsmöglichkeiten und den Interessen an einer Versorgung der Bevölkerung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten einerseits und dem Interesse an der Erhaltung eines traditionellen Ortsbildes und der Weiterführung der traditionellen Siedlungsstruktur andererseits. Auf die möglichen Konfliktpotentiale wurde bereits in der raumplanungsfachlichen Stellungnahme zu dem Bebauungsplan vorhergehenden Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne der Darstellung und Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen hingewiesen. Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit ist durch die Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft zum Widmungsvorhaben (AGW-TROG/4171-2020, 05.06.2020) belegt. Die getroffene Abwägung ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Ein Widerspruch zur Vorgabe des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die bestehende landwirtschaftliche Orientierung des Ortsteiles Heiligkreuz zu erhalten und in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, ist aus fachlicher Sicht nicht feststellbar.

Zu 5. und 6.:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan samt den zugehörigen Erläuterungen Gegenstand des Auflageverfahrens ist. Von den Einschreibern werden in den Punkten 5 und 6 teilweise Passagen der Stellungnahme der Einschreiber zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche Kritik am ortsplanerischen Gutachten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes üben, erneut vorgebracht. Diesbezüglich wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der im Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangten Stellungnahmen vom 24.07.2020 verwiesen. Ergänzend wird festgehalten, dass eine vertiefende Diskussion von Umwelt- und Naturschutzaspekten nicht im Rahmen von Erläuterungen zu einem Bebauungsplan erfolgen kann. Der für eine Bauführung vorgesehene Teil des Planungsgebiets ist als Sonderfläche für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Zähler 1: Folientunnel) gem. § 47 TROG 2016 ausgewiesen. Es liegen keine Hinweise vor, welche eine grundsätzliche Eignung des Standortes für die Errichtung von Folientunneln bezweifeln lassen. In Hinblick auf die Ausführungen zum Bebauungsplan Heiligkreuz I wird erneut darauf hingewiesen, dass generell die gut einsehbare Bebauung im Bereich der Hauptstraßenzüge Bestandteil des in Hinblick auf das Ortsbild besonders erhaltenswerten und deshalb mit teilweise restriktiven Festlegungen versehenen Kernbereiches des Ortsteils ist. Im Umfeld des Planungsgebietes des gegenständlichen Bebauungsplanes betrifft dies nur der Bereich der bestehenden Hofstelle Knapp, nicht aber die östlich anschließende Bebauung. Im gegenständlichen Fall wird die Sicherung des Fortbestands eines bäuerlichen Familienbetriebes durch die politischen Gremien der Stadtgemeinde Hall in Tirol aufgrund der durch die Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft belegten betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit höher gewichtet als Bedenken in Hinblick auf die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und mögliche Beispielfolgen. Die getroffene Abwägung ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Wie im E-Mail vom 14.09.2020 an das Bauamt der Stadt Hall in Tirol ebenfalls ausgeführt, besteht kein Recht der Anrainer auf freie Aussicht.

Zu 7:

Hinsichtlich einer Beispielwirkung des Vorhabens wird auf die Ausführungen zu den Punkten 3 und 4 verwiesen.

Zu 8:

Hinsichtlich der in der Beurteilung der im Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangten Stellungnahmen vom 24.07.2020 getroffene Aussage, dass durch die Errichtung von Folientunneln keine wesentlich über die derzeitige Situation hinausgehenden Nutzungskonflikte zu erwarten seien, wird auf die Ausführungen im Pkt. „Nutzungskonflikte / Interessensabwägung / verkehrliche Erschließung“ in der betreffenden Beurteilung verwiesen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass nicht die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern der Bebauungsplan Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Widmungsverfahren durch die Abgrenzung der Widmungsfläche zum Schobersteig ein 4,0 m breiter Streifen als von Folientunneln frei zu haltender Bereich berücksichtigt wurde. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde nach Osten ein 6,0 m breiter Streifen und nach Norden ein zumindest 8,0 m breiter Streifen fixiert, welcher im Wesentlichen von Bebauung frei zu halten ist.

Zu 9:

Der für eine Bauführung vorgesehene Teil des Planungsgebiets ist als Sonderfläche für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (Zähler 1: Folientunnel) gem. § 47 TROG 2016 ausgewiesen. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Begründung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit auf die Abteilung Agrarwirtschaft verwiesen. Wie in der Begründung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der im Vorfeld der Erlassung des Bebauungsplanes erfolgten Änderung des Flächenwidmungsplanes dokumentiert, beschränkt sich die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für die Abteilung Agrarwirtschaft nicht auf die existentielle Erhaltung eines Betriebes, sondern beinhaltet auch die Ermöglichung der Weiterentwicklung eines Betriebes. Die Erlassung eines Bebauungsplanes setzt anders als die Ausweisung einer Sonderfläche für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG 2016 nicht den Nachweis der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit voraus. Festgehalten wird, dass die Verankerung der maximalen Bauhöhen im Bebauungsplan die Höhe der aufgrund der Flächenwidmung zulässigen Folientunnel auf ein aus raumplanungsfachlicher Sicht vertretbares Maß beschränkt.

Zu 10:

In Pkt. 10 wird über weite Strecken die Stellungnahme der Einschreiter zur Änderung des Flächenwidmungsplanes unverändert übernommen. Es werden im Folgenden nur die Inhalte mit Bezug zur Erlassung des Bebauungsplanes 27/2020 beurteilt. Darüber hinaus wird auf die Beurteilung der im Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangten Stellungnahmen vom 24.07.2020 verwiesen. Verstellte Blickachsen: Hinsichtlich der Störung von Blickachsen wird im Wesentlichen auf die Beurteilung der Punkte 3 und 4 verwiesen. Ergänzend wird festgehalten, dass vom Schobersteig durch die Beschränkung der nordseitigen und südseitigen Wandhöhe auf 3,8 m Durchblicke und Sichtbeziehungen Richtung Westen aus fachlicher Sicht durchaus noch gegeben sind. Die Beschränkung der ostseitigen Wandhöhe auf 6,3 m stellt eine wesentlich niedrigere Bebauung sicher, als dies bei einer Einfamilienwohnhausbebauung zu erwarten wäre. Der von den Einschreibern befürchtete annähernd durchgehende Industriebauten-Riegel von 6 m Höhe ist aufgrund der Festlegungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Weiters ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu einer Einfamilienwohnhausbebauung in einem 6,0 breiten Streifen entlang des Schobersteig keine Gebäude zulässig sind (OG H O). Bei einer Einfamilienhausbebauung wären in der Regel Nebengebäude mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 2,8 m unmittelbar an der Grundgrenze zum Schobersteig zulässig. Von der Errichtung von mehrgeschoßigen Wohngebäuden im Abstand von 4,0 m zur Grundgrenze zum Schobersteig wäre aufgrund von Lage und der möglichen Parzellenkonfiguration im Interesse der Schaffung von

Freiflächen im Westen der Bauplätze aus fachlicher Sicht auszugehen (üblicher Abstand der Baufluchtlinie 4,0 m). Verkehr: Es wird darauf hingewiesen, dass das Befahren des Schobersteigs durch den Landwirt nicht in einem Bebauungsplan ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird in Hinblick auf die befürchteten Nutzungskonflikte auf die Beurteilung von Pkt. 8 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumplanungsfachliche Empfehlung:

Der Bebauungsplan schafft eine klare rechtliche Grundlage für die Bebauung des Planungsgebiets. Aus der vorliegenden Stellungnahme sind keine Argumente ersichtlich, die eine Adaption des Bebauungsplanentwurfes erforderlich machen würden. Zur Klärung der Frage, ob es sich beim dem Einschreiter vorgelegten Projekt um einen Folientunnel oder ein Foliengewächshaus handelt, wird auf die Abteilung Agrarwirtschaft bzw. die hochbautechnischen Sachverständigen verwiesen. Aus raumplanungsfachlicher Sicht besteht kein Einwand, den Bebauungsplan (Nr. 27/2020) in der vorliegenden Form zu beschließen.

Zu Pkt. 1: Juristische Beurteilung - Stadtdirektor Dr. Knapp

Tatsächlich war als Verhandlungsgegenstand ursprünglich der von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeitete **Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 20.10.2020, Zahl 27/2020**, als TOP 2.7. in der Sitzung vom 3.11.2020 zur Behandlung durch den Gemeinderat vorgesehen. Die entsprechenden Unterlagen standen auch im Sinne des § 40 der Tiroler Gemeindeordnung zur Einsichtnahme zur Verfügung (SessionNet und Gemeinderatsmappe). Im Vorfeld dieser Sitzung erfolgte jedoch kurzfristig eine Anpassung des Entwurfs des Bebauungsplans durch eine Verschiebung der Baufluchtlinie im Osten des Planungsgebietes. Diesbezüglich wurde von der Firma PLANALP der **überarbeitete Entwurf Nr. 27/2020 vom 3.11.2020** samt Erläuterungsbericht hinsichtlich der Lage der Baufluchtlinie vorgelegt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 3.11.2020 war diese kurzfristige Änderung im Rahmen der **Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)** sowie der **Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10.10.2001** (idF des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.9.2016; hier abgekürzt als „**GO-GR**“) folgerichtig als „**Abänderungsantrag**“ zum Verhandlungsgegenstand unter TOP 2.7. zu behandeln:

- Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand stellen (§ 41 Abs. 1 TGO).
- Über Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ist in derselben Sitzung abzustimmen (§ 41 Abs. 2 TGO).
- Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand hat der Bürgermeister spätestens vor Beginn der Beratung zum betreffenden Verhandlungsgegenstand dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen (§ 6 Abs. 3 GO-GR).
- Abänderungsanträge zu einem zur Verhandlung gebrachten Antrag, die mit diesem in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sind in die Verhandlung über den Antrag einzubeziehen (§ 9 Abs. 5 GO-GR).
- Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen (§ 12 Abs. 2 GO-GR).

Dazu aus dem „Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO“, herausgegeben vom Tiroler Gemeindeverband (Stand 1.1.2016 unter Berücksichtigung der Novellen zur TGO LGBl. Nr. 26/2017, 32/2017 und 77/2017), S. 58:

„Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates zielen darauf ab, die Meinung einer Person (Partei) zum förmlichen Beschluss des Kollegialorganes zu erheben. Jeder Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit "Annahme" oder "Ablehnung" abgestimmt werden kann. Das Antragsrecht steht jedem einzelnen Mitglied zu, Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich. Alle gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse sind unter Anführung des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates festzuhalten (§ 46 Abs. 1 lit. d).“

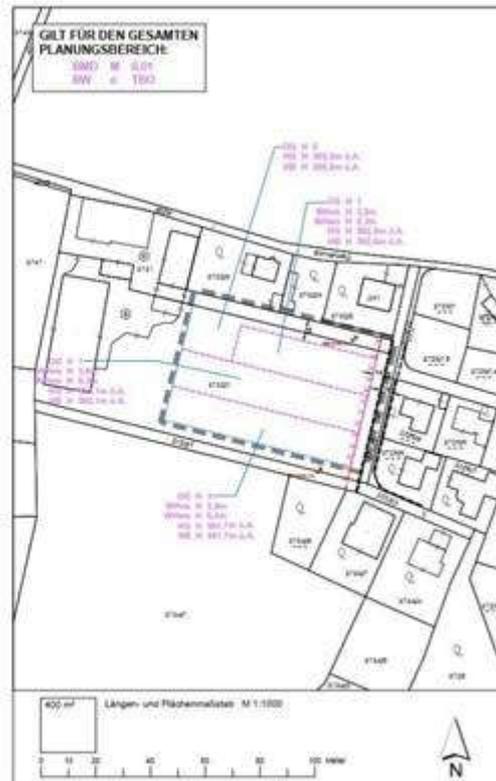
„Durch Anträge zu Verhandlungsgegenständen (auf Annahme oder Ablehnung; Abänderungs- oder Zusatzanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates Einfluss auf die Sachentscheidung nehmen.“

„Der Bürgermeister hat (...) über Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand am Schluss der Beratung abstimmen zu lassen.“

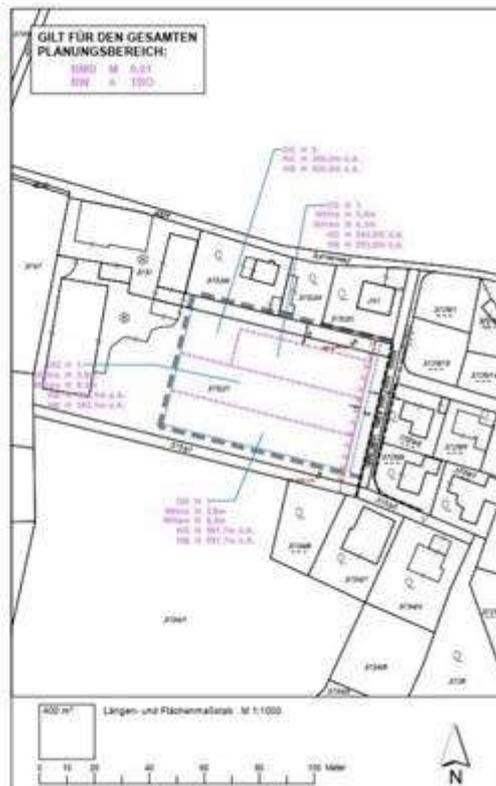
Im Sinne der genannten Bestimmungen wurde – wie sich aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 3.11.2020 zu TOP 2.7. ergibt – auch vorgegangen:

Zunächst wurde von der Frau Bürgermeisterin der Verhandlungsgegenstand aufgerufen, auf den in den Sitzungsunterlagen vorliegenden Antrag und eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung betreffend eine Baufluchtlinie im Entwurf des aufzulegenden Bebauungsplans verwiesen und die Genehmigung des solcherart abgeänderten Antrags beantragt. Vbgm. Nuding als Obmann des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses hat anhand folgender Präsentation des ursprünglichen sowie des abgeänderten Plans die Verschiebung der Baufluchtlinie im Osten des Planungsgebietes um zwei Meter erläutert:

2.7.



2.7. NEU
ABÄNDERUNGSANTRAG



Nach weiterer Debatte erfolgte schlussendlich die mehrheitliche Genehmigung anhand des abgeänderten Entwurfs des Bebauungsplans. Diesbezüglich liegt der „Abgeänderte Antrag an den Gemeinderat“, datiert vom 3.11.2020 und auf den Entwurf des Bebauungsplans vom 3.11.2020 Bezug nehmend, vor.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Einschreiter*innen in ihrer Stellungnahme erfolgte somit die Beschlussfassung durch den Gemeinderat nach detailreicher Erörterung der einzigen Änderung des ursprünglich vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans und deren Auswirkungen - Verschiebung der Baufluchtlinie im Osten des Planungsgebietes um zwei Meter – anhand einer Präsentation mit Gegenüberstellung des ursprünglichen und des geänderten Entwurfs. Eine von den Einschreiter*innen behauptete „Beschlussfassung in unzureichender Kenntnis des Letztstandes“ liegt objektiv keinesfalls vor, und es widerspricht diese Behauptung auch dem eigenen Vorbringen der Einschreiter*innen, dass vorgesehene Änderungen erläutert worden seien.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 03.11.2020, Zahl 27/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, im Planungsgebiet Folientunnel für die westlich gelegene Hofstelle zu errichten.

Zur Schaffung klarer Rahmenbedingungen für die Bebauung und zur Hintanhaltung wesentlicher negativer Beeinträchtigungen für die im Umfeld bestehende Wohnbebauung, insbesondere zur Sicherung eines ausreichenden Abstandes zur Wohnbebauung, wird dafür gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Nähe vorliegen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Wortmeldungen:

GR Niedrist verweist auf seine mittlerweile aus vorhergehenden Sitzungen bekannte Meinung. Die raumordnungsfachliche Stellungnahme liege vor. Es handle sich um eine Interessenentscheidung und damit um eine politische Entscheidung. Es solle jetzt eine Bebauung ermöglicht werden, welche bisher in Hall noch nicht vorhanden sei. Begründet werde dies damit, dass der Landwirt dies für seine Landwirtschaft benötige. Dies sei jedoch nicht belegt, in der Stellungnahme der Agrarabteilung sei von einer Produktivitätssteigerung die Rede, nicht aber davon, dass dies für das Überleben des Betriebes notwendig sei. Der nächste Bauer stehe mit einem derartigen Ansinnen bereits in den Startlöchern. Er spreche sich dagegen aus.

Ersatz-GR Teyml erwähnt, heute vertretungsweise anwesend und bisher noch nicht in diese Diskussion eingebunden gewesen zu sein. In der Öffentlichkeit werde diese Angelegenheit schon als „gegessen“ kommuniziert. Man solle dieses Thema auch von einem anderen Standpunkt aus betrachten. Er kenne den betreffenden Bauern, bei dem er auch bisweilen einkaufe, und die Örtlichkeit. Er sehe hier Nutzungskonflikte. Die gegenständliche Fläche sei umgeben von älteren und neueren Wohnhäusern. Dafür sei wohl auch einmal landwirtschaftlicher Grund verkauft und zur Verfügung gestellt worden, wobei man davon ausgegangen sei, dass man dort geschützt leben könne mit einem normalen bäuerlichen Betrieb. Durch industriemäßige Tunnel werde das Ortsbild nicht verbessert. Als positiv werte er den regionalen Anbau, wodurch Transporte verhindert würden, und dass die Wertschöpfung in der Region erfolge. Handle es sich um eine Erweiterung des Betriebes, oder müsse der Betrieb ansonsten eingestellt werden? Es handle sich auch um exotisches Gemüse, wobei die Bedarfsdeckung grundsätzlich eine tolle Sache sei. Dringend benötigt werde das wohl nicht, wobei

derzeit im Zusammenhang mit der Corona-Krise Lebensmittel vernichtet würden. Um für das Gemüse einen Klimaschutz zu erzielen, wären wohl auch kleinere Tunnel möglich. Andererseits wirke sich die Veränderung der klimatischen Verhältnisse negativ aus. Angesichts der ihm bekannten Gegebenheiten stelle für ihn die Genehmigung des Antrages einen Fehler dar. Jeder solle sich fragen, ob er sich ein Bild vor Ort gemacht habe.

Aus Sicht von Vbgm. Tscherner werde mit Genehmigung der gegenständlichen Angelegenheit der industriellen Landwirtschaft Tür und Tor geöffnet. Das schaue dann aus wie in Spanien und werde rund um Hall in weiterer Folge auch passieren. Ein weiterer Antragsteller warte ja schon. Tomaten und Paprika seien kein Tiroler Gemüse, man habe über Jahrhunderte auch ohne diese überlebt. So etwas gehöre ins Burgenland oder in die Südsteiermark. Der landwirtschaftliche Fortbestand könne nicht an diesem Projekt hängen.

GR Schmid bedankt sich zunächst bei Ersatz-GR Teyml für dessen Ausführungen. Ein Folientunnel mit einer Giebelhöhe von rund 6,3 Metern falle in die Kategorie „Gewächshaus“. Sie bezweifle, dass es sich bei Paprika, Chili und Tomaten um Gemüse handle, welche im Inntal den Fortbestand der Landwirtschaft sichern sollten. Die Folgewirkungen in anderen Gemeinden wolle sie nicht verantworten. Sie wolle auch die Wortmeldungen von GR Sachers aus den vorangegangenen Sitzungen in Erinnerung rufen.

Vbgm. Nuding entgegnet, man sei mit viel Verantwortung an diese Angelegenheit herangegangen. Es handle sich um eine Interessenabwägung und politische Entscheidung. Der Raumplaner habe jedoch in seiner Stellungnahme keine Einwände erhoben. Eine Bedrohung der Nachbarn durch Oberflächenwasser gebe es nicht, durch Regenrinnen und Zisternen werde das Wasser zur Bewässerung verwendet und gehe langsam wieder an die Natur. Der gegenständliche landwirtschaftliche Betrieb könne sicher auch mit herkömmlichen Methoden überleben, man könne einem Landwirt eine moderne Ausrichtung aber nicht verwehren, man spanne heutzutage ja auch keine Pferde mehr vor den Pflug. Es gehe auch um den Anbau von Wintersalat, der bei zu viel Regen faule und bei zu wenig Regen vertrockne. Die angeführten Glashäuser in Spanien könne man auch vom Weltraum aus sehen, das sei hier natürlich nicht der Fall. Wenn diese Anlage woanders errichtet würde, würde man wieder mehr Verkehr produzieren. Man müsse einem lokalen Anbieter die Möglichkeit der Modernisierung und des Schutzes vor Umwelteinflüssen geben. Es handle sich um drei halbrunde Folientunnel mit jeweils zwei Metern Abstand voneinander und über acht Metern Abstand vom nächsten Nachbarn. Bei Wegfall der Landwirtschaft drohe eine fatale Zersiedelung des Ortsteils.

Aus Sicht von StR Partl habe Vbgm. Nuding viel vorweggenommen. Tomaten und Paprika könnten schon lange nicht mehr als exotische Gemüse bezeichnet werden. Bezugnehmend auf die Wortmeldung von Ersatz-GR Teyml sei sie der Meinung, dass sich alle Mandatar*innen wohl die Örtlichkeit angeschaut hätten. Von einer industriellen Landwirtschaft sei man hier weit weg. Sie verweise eben auf entsprechende Betriebe in Spanien, wo der Landwirt nicht mehr vor Ort arbeite.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, GR Schmid, GR-Ersatzmitglied Hosp, GR-Ersatzmitglied Teyml, GR-Ersatzmitglied Pfohl) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2021) betreffend Gst 242/65, KG Hall, Magdalenastraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 19.02.2021, Zahl 4/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das bestehende Garagengebäude abzubauen und ein Wohngebäude zu errichten.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen und die Vorgaben des Bundesdenkmalamtes in Hinblick auf die Freihaltung eines Pufferbereichs zum Rondell des Ansitzes „Aicham“ raumordnungsrechtlich abzusichern, wird ggst. Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Magdalenastraße (Grundstück 1127) über einen im Bereich des Grundstückes 242/7 verlaufenden Servitutsweg gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 16/2020) betreffend Gste 3753/8, 3753/7 und .250, alle KG Heiligkreuz I, Pöllstraße

GR Schmid ersucht unter Berufung auf die Geschäftsordnung, die Anträge unter TOP 2.5. und 2.6. von der Tagesordnung zu nehmen und neuerlich dem Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss zur Behandlung zuzuweisen. Da gebe es noch etwas zu überprüfen.

Der Antrag wird zurückgestellt.

zu 2.6. **Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16a/2020) betreffend Gst 3753/8, KG Heiligkreuz I, Pöllstraße**

Der Antrag wird auf Antrag von GR Schmid (siehe TOP 2.5.) zurückgestellt.

zu 2.7. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 82) betreffend Gste 37 und 38, beide KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 12.03.2021, Zahl 354-2021-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 37 KG 81021 Heiligkreuz II
rund 6881 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

rund 130 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **38 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 524 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

rund 17 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Unter Berücksichtigung eines geplanten Grundtausches im Bereich der Gste 27, 28 und 37 soll ein Betriebsgebäude im Bereich der Gste 37 und 38 errichtet werden, um das bestehende Betriebsareal nach Norden erweitern zu können.

Mit der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes wird die Flächenwidmung der Gste 37 und 38 an jene der bestehenden Betriebsflächen angeglichen (G-5) und gleichzeitig wird auch für das neu zu formierende Gst 28 eine einheitliche Bauplatzwidmung (G-5) im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 geschaffen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ankauf der Straßenfläche für Straßenverbreiterung

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.8. **Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2021) betreffend Gste 27, 28, 37 und 38, alle KG Heiligkreuz II, sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gst 38 und Teilfläche Gst 37, beide KG Heiligkreuzer II, Heiligkreuzer Feld**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplanes sowie Neuerlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.03.2021, Zahl 5/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Unter Berücksichtigung eines geplanten Grundtausches im Bereich der Gste 27, 28 und 37 ist beabsichtigt, im Bereich des neu zu formierten Gst 37 ein weiteres Betriebsgebäude zu errichten.

Im Zuge des Grundtausches wurde auch vereinbart, dass die jeweiligen Eigentümer der Gste 28 und 37 an die gemeinsame Grundgrenze heranbauen dürfen.

Auf dem neu formierten Gst 37 soll ein Betriebsgebäude errichtet werden, welches aus betriebstechnischen Gründen bis an die nördliche Grundgrenze sowie im Westen bis zu einem Mindestabstand von 2,5 m zur westlichen Grundgrenze errichtet werden kann.

Unter Berücksichtigung der Zusammenbauvereinbarung sowie der Realisierung des geplanten Bauvorhabens wurde ggst. Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.9. **1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2016) betreffend Teilflächen Gste 39 und 130, beide KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.03.2021, Zahl 16/2016, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 16/2016) wurde im Bereich des schmalen Grundstückes 38, welcher als Weg geplant war, eine Straßen- und eine Baufluchtlinien festgelegt.

Da das Grundstück 38 als öffentlicher Weg nicht benötigt wird, soll es mit dem nördlich angrenzenden Grundstück 37 vereint werden, um das bestehende Betriebsareal erweitern zu können.

Zeitgleich mit der gegenständlichen Änderung wird für die nördlich angrenzenden Grundstücke ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan (Nr. 5/2021) erstellt.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes werden die im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 16/2016) festgelegten Straßen- und Baufluchtlinien im Bereich des Grundstückes 38, KG Heiligkreuz II, aufgehoben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.10. Neuerlassung des Erschließungsplanes gem. § 87 TROG 2016 (Nr. 3/2021) betreffend Gste 35, 40, 82 und Teilfläche Gst 73, alle KG Heiligkreuz II, Baulandumlegung Thaur/Hall "Gewerbegebiet-Römerweg"

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 87 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Erschließungsplanes vom 19.02.2021, Zahl 3/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die Erlassung des Erschließungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 87 Abs. 1 TROG 2016 hat die Gemeinde gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Neuregelung der Grundstücksordnung den Entwurf eines Bebauungsplanes für das Umlegungsgebiet zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

In diesem Bebauungsplan sind jedenfalls die Straßenfluchtlinien der Straßen nach § 53 Abs. 1 und der Straßen, die der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes dienen, festzulegen (Erschließungsplan).

Gem. der vorliegenden Neuregelung der Grundstücke im Umlegungsgebiet ist die innere Erschließung des Baulandumlegungsgebietes über einen vom Heiligkreuzer Feld abzweigenden, in das Gemeindegebiet von Thaur verlaufenden Erschließungsweg vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.11. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 79) betreffend Teilflächen Gste 35, 82, 40 und 73, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.11.2020, Zahl 354-2020-00017, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Nach der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, dessen Inhalt kurz dargestellt wird:

Manuel Rauscher, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung:

Mit Mail vom 04.02.2021 wurde mitgeteilt, *dass sich aufgrund von Rundungsdifferenzen und Begradigungen die Neueinteilung im Bereich der Grundgrenze zwischen den Abfindungen „5/2“ (Ärztchamber) und „6/1“ (Stadtgemeinde Hall) minimal im cm-Bereich verschoben hat. Sollte dies Auswirkungen auf Flächenwidmung oder die Projektplanung haben, wäre dies entsprechend zu berücksichtigen.*

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol der Stellungnahme Folge zu geben. Der Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020 betreffend den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.11.2020, Zahl 354-2020-00017, wird aufgrund des Einlangens der Stellungnahme nach der Stellungnahmefrist aufgehoben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.02.2021, Zahl 354-2021-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **35 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 8 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **40 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 5305 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Nicht zulässig sind Erdbewegungsunternehmen. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

rund 357 m²

von Freiland § 41

in
Freiland § 41

sowie
rund 1231 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie
rund 380 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Zweiradabstellanlage

weitere Grundstück **73 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 27 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 222 m²
von Freiland § 41

in
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),
Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende
Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und
Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen
sowie touristischen Dienstleistungen. Nicht zulässig sind Erdbewegungsunternehmen.
Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂
verursachen.

sowie
rund 15 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Zweiradabstellanlage

weitere Grundstück **82 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 25 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, im Bereich von Teilflächen der Gste 40 und 73, beide KG Heiligkreuz II, ein Büro- und Betriebsgebäude zu errichten.

Da sich der gegenständliche Bereich derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindet, ist für die Umsetzung des Vorhabens ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen weiter die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Zweiradabstellanlage westlich der Erschließungsstraße Heiligkreuzer Feld geschaffen und die im Umfeld befindlichen Festlegungen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 an die aktuellen Planungen (Baulandumlegung „Gewerbegebiet Römerweg“ - Neueinteilung E4; Planung Hall i.T. Kiss & Ride Spur) angepasst werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Herstellung der technischen Infrastruktur

Ankauf von Flächen

Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.12. Übernahme der Erschließungsflächen in das Öffentliche Gut (Baulandumlegung "Gewerbegebiet - Römerweg")

ANTRAG:

1. Gemäß den beigefügten Planurkunden

- „Baulandumlegung Thaur 'Gewerbegebiet-Römerweg' – Neueinteilung E4“ des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 02.02.2021, GZl. BO-6289, und
- Erschließungsplan gemäß § 87 TROG 2016 (Plan Nr. 3/2021) der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.02.2021

werden die darin ausgewiesenen Wegflächen

- „W/1“ im Ausmaß von ca. 1.151 m² (= interne Erschließungsstraße Hall – Thaur) und
- „W/2“ im Ausmaß von ca. 145 m² (= Gehsteig)

in das Öffentliche Gut (§ 68 Abs. 2 TGO) der Stadtgemeinde Hall in Tirol übernommen.

2. Es wird die Zustimmung erteilt, dass hinsichtlich der in den beigefügten Planunterlagen dargestellten Neuregelung der Grundstücksordnung das hierfür erforderliche „Umlegungsübereinkommen“ gemäß § 92 TROG 2016 unterfertigt wird.

BEGRÜNDUNG:

ad 1. „Übernahme in das Öffentliche Gut“

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6.5.2019 wurde das Baulandumlegungsverfahren „Gewerbegebiet-Römerweg“ betreffend Grundstücke der Gemeinden Thaur und Hall in Tirol eingeleitet. Auf Haller Gemeindegebiet sind die Grundstücke 35 (Romed Wopfner), 40 (Ärztchamber), 73 und 82 (beide Stadtgemeinde Hall in Tirol), alle KG Heiligkreuz II, miteinbezogen. Im Gemeinderat am 26.03.2019 wurde hierfür seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Zustimmung erteilt.

In der Zwischenzeit fanden die erforderlichen Abstimmungsgespräche statt und es wurden die beigefügten finalen Planunterlagen erstellt.

Aufbauend auf dem vom Amt der Tiroler Landesregierung übermittelten Plan „*Baulandumlegung Thaur 'Gewerbegebiet-Römerweg' – Neueinteilung E4*“ und der darin dargestellten Neuregelung der Grundstücksordnung ist von Seiten des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 87 TROG 2016 der Entwurf eines Erschließungsplanes für das Umlegungsgebiet zu erlassen.

Gleichzeitig ist es erforderlich, einen Beschluss dahingehend herbeizuführen, dass die im Baulandumlegungsplan und im Erschließungsplan dargestellten Erschließungsflächen in das Öffentliche Gut übernommen werden.

Die straßenrechtliche Widmung zur Gemeindestraße mittels Verordnung nach §13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, sobald die Erfordernisse nach § 13 Abs. 4 leg.cit. (Bezeichnung der neuen Gemeindestraße sowie allfällige Benützungsbegrenzungen nach § 4 Abs. 2) festgelegt sind und dann der Umfang des Gemeingebrauchs definiert werden kann.

ad 2. „Umlegungsübereinkommen“

Das Umlegungsübereinkommen zwischen den am Baulandumlegungsverfahren beteiligten Parteien ist von der Umlegungsbehörde gemäß § 92 Abs. 2 TROG 2016 in einer Verhandlungsschrift oder sonstigen Niederschrift zu beurkunden. Auf Grund der KG-Grenzen sind zwei Umlegungsübereinkommen notwendig:

1 x mit den betroffenen Grundstückseigentümern auf Thaurer Gemeindegebiet

1 x mit den betroffenen Grundstückseigentümern auf Haller Gemeindegebiet.

Diese Umlegungsübereinkommen sind gleichzeitig von allen Betroffenen vor der Behörde zu unterschreiben; bei Unterfertigung wird gleichzeitig auch ein mündlicher Bescheid verkündet, mit welchem u.a. ausgesprochen wird, dass das Umlegungsübereinkommen die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens gewährleistet und den Grundsätzen für die Neuregelung der Grundstücksordnung entspricht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

- zu 2.13. Ansuchen um Vorprüfung des Entwurfes der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol (Vollständigkeitsprüfung)**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol den vorliegenden Entwurf über die 2. Fortschreibung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol der Aufsichtsbehörde zur Vollständigkeitsprüfung zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der strategischen Umweltprüfung ist der Entwurf über die 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes samt den erforderlichen Fachstellungen vor Auflage der öffentlichen Umweltstelle zur Durchsicht vorzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. **Mittelfreigaben**

zu 3.1. **Vergabe der Ausarbeitung für die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

ANTRAG:

Für die 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind im Haushaltsplan Mittel in Höhe von EUR 70.000,- auf Haushaltskonto 5/030000-728920 vorgesehen.

Diese Mittel werden in voller Höhe freigegeben. Die Finanzierung erfolgt wie im Haushaltsplan vorgesehen über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

Weiters wird der Stadtrat zur Vergabe der für die Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Zusammenhang stehenden Auftragserteilungen ermächtigt.

BEGRÜNDUNG:

Mit GR-Beschluss vom 17.04.2018 wurde die Ausarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol an die Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, It. Angebot vom 11.12.2017 zum Angebotspreis von EUR 55.272 inkl. Ust. vergeben.

Die Erarbeitung der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erweist sich aus verschiedenen Gründen als wesentlich aufwendiger als ursprünglich angenommen. Dies ist auf mehrfache Vertiefungen der Bestandsanalyse, die sehr intensive Diskussion der Entwicklungsperspektiven sowie auch schrittweise erhöhte Anforderungen der Aufsichtsbehörde und den mittlerweile längeren Planungsprozess zurückzuführen. Damit kann der ursprünglich kalkulierte und dem Werkvertrag vom April 2018 zugrunde gelegte Kostenrahmen nicht mehr eingehalten werden.

Das Ergänzungsangebot vom 08.03.2021 umfasst daher einerseits eine Aktualisierung der noch offenen Positionen des Angebotes vom 11.12.2017 (Indexierung) und andererseits sich abzeichnende zusätzliche Aufwendungen bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Fortschreibung.

Um den weiteren Verfahrensverlauf zu gewährleisten, sollen die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von EUR 70.000,- freigegeben werden, um den rechtlich notwendigen Verfahrensverlauf gewährleisten zu können. Die Beauftragungen erfolgen anlassbezogen und werden nach Stundensätzen und tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.2. KEP Zustellbasis - Ankauf, Mittelfreigabe

ANTRAG:

Für den beschlossenen Ankauf des Objektes KEP Zustellbasis (GR v. 15.12.2020) werden die Mittel freigegeben.

1. Kaufpreis

Der Kaufpreis liegt gem. Angebot der Lelev Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. per 01.08.2021 bei EUR 692.807,30 (netto). Der Betrag entspricht exakt der Höhe der bisher angesparten Kautions für dieses Objekt. Die Stadtgemeinde ist in diesem Bereich voll USt. – abzugsberechtigt, die USt stellt sich lediglich als Durchlaufposten dar.

Kaufpreis netto/kalk. Restwert 20 % USt.	EUR 692.807,30 EUR 138.561,46
Kaufpreis inkl. USt. abzügl. Ansparkautions	EUR 831.368,76 EUR 692.807,30
Liquiditätserfordernis	EUR 138.561,46

2. Nebenkosten

Die Vertragsnebenkosten werden in Höhe von EUR 54.000 angesetzt und sind durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol zu tragen. Diese setzen sich wie folgt zusammen.

Bemessungsgrundlage:		EUR 1.080.930,00	
Grunderwerbssteuer:		3,5%	EUR 37.832,55
Grundbucheintragung:		1,1% (gerundet)	EUR 11.891,00
Vertragserrichtung / Beglaubigungen / etc.:			EUR 4.276,45
Summe			EUR 54.000,00

Im Voranschlag 2021 sind für die Nebenkosten auf Haushaltskonto 1/853031-010000 (KEP Logistik, Gebäude und Bauten) Mittel in Höhe von EUR 40.000 vorgesehen. Die Mehrkosten in Höhe von EUR 14.000,00 resultieren aus der durch das Finanzamt angewendeten Grundstückswertermittlung für die Berechnung der Grunderwerbsteuer.

Für die höheren Nebenkosten wird ein Nachtragskredit auf Haushaltskonto 1/853031-010000 in Höhe EUR 14.000,00 genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in voller Höhe aus Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

Die Ausübung des Ankaufsrechtes wurde im GR vom 15.12.2020 beschlossen. Der Kaufpreis des Objektes entspricht jenem Betrag, der bei der Firma Lelev Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H. dafür als Kautions bereits angespart wurde.

Die nun bekannten Mehrkosten im Bereich der Grunderwerbsteuer ergeben sich aufgrund der Festlegung des Gebäudetyps bei der **Grundstückswertermittlung** (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes (Grundstückswertverordnung – GrWV). In diesem Fall ist als Bemessungsgrundlage nicht der Kaufpreis (zuzüglich USt) sondern nach Anwendung des Pauschalwertmodells des BMF der höhere Gebäudewert heranzuziehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.3. Burg Hasegg Baukostenzuschuss

ANTRAG:

Für die Revitalisierung der Räumlichkeiten „ehemalige Burgtaverne“ im Bestandsobjekt Burg Hasegg, werden die im Haushaltsplan auf Haushaltskonto 1/853032-775000 (Kapitaltransfer an HallAG) vorgesehenen Mittel in der Höhe von 100.000,-- zur Gänze frei gegeben.

Die Finanzierung erfolgt wie im Haushaltsplan vorgesehen über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

Der Kapitaltransfer erfolgt in Form eines Baukostenzuschusses an die HallAG Kommunal GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Die Räumlichkeiten „ehemalige Burgtaverne“ im Bestandsobjekt Burg Hasegg, Münzergasse 5, sollen revitalisiert und als Vereinsräumlichkeiten ertüchtigt werden.

Im Wesentlichen sind hierfür Maßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster und Türen) sowie die Erneuerung der hautechnischen Anlagen (Lüftung, Sanitär- und Elektroinstallation) erforderlich. Die HALLAG Kommunal GmbH fungiert als Auftraggeber des gesamten Projektes im Rahmen des Fruchtgenussrechtes. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol wiederum leistet als Gebäudeeigentümerin einen im Vorfeld für das Projekt abgestimmten Baukostenzuschuss an den Fruchtgenussberechtigten.

Dem Baukostenzuschuss zugrunde liegt die Kostenschätzung des Architekten DI Gratl Benedikt, Reimmichlstraße 12, 6060 Hall in Tirol, vom 02.03.2021.

Die Kostenschätzung umfasst die Teilprojekte „Veranstaltungsbereich“ (= ehemaliger Rittersaal sowie zugehörige Nebenräumlichkeiten) und „Sternkorona“ (= Räumlichkeiten der ehemaligen Burgtaverne sowie ein Lagerraum im Bereich des Rittersaales), wobei gegenständlich nur das Projekt „Sternkorona“ zur Umsetzung gelangen soll.

In der vorliegenden Kostenschätzung werden die Projektkosten für das Projekt „Sternkorona“ mit rd. EUR 141.851,45 netto beziffert, zuzüglich Reserve wird von derzeit EUR 150.000,-- netto ausgegangen.

Die Eigenfinanzierung der HALLAG Kommunal GmbH beläuft sich auf rd. EUR 50.000,00 netto und umfasst nachstehende Positionen:

- 17A Heizung/Sanitär EUR 17.684,41 netto
- 17B Lüftung EUR 5.270,00 netto
- 18 Elektroinstallationen ohne Raumbelichtung EUR 27.000,00 netto

Der Differenzbetrag in der Höhe von EUR 100.000,00 erfolgt in Form des genannten Baukostenzuschusses an die HALLAG Kommunal GmbH.

Wortmeldungen:

GR Weiler bringt vor, Vbgm. Nuding und StR Tusch seien Mitglieder und Architekt Gratl sei beratendes Mitglied im Altstadtausschuss. Deshalb habe sie es sehr verwundert, dass dort mit keiner Silbe erwähnt worden sei, dass die Burgtaverne zwecks Übersiedelung der Mittelschulverbindung von der Elerstraße adaptiert werden solle. Sonstige Baumaßnahmen in der Burg seien im Altstadtausschuss jeweils erwähnt worden. Bei Übersiedelung der Mittelschulverbindung von der Elerstraße in die Burg Hasegg würden die Probleme mitübersiedeln. Man kenne die Beschwerden der Anrainer in der Elerstraße, wo es um Lärmbelästigung, Verschmutzungen, sonstige Unleidlichkeiten und auch Polizeieinsetze gehe. Für die Anrainer in der Elerstraße sei sie froh, dass diese künftig ihre Ruhe haben würden. Ein Wunsch der Mittelschulverbindung in der Elerstraße wäre ja eine Wertstoffsammelinsel vor der Türe gewesen, weil der Weg zur öffentlichen Wertstoffsammelstelle im Bereich des Franziskanergymnasiums angeblich zu weit sei. Das sei aus ihrer Sicht nun verwunderlich, weil in der Burg der Weg zur nächsten Wertstoffsammelinsel am Salinenparkplatz viel weiter sei. In der Burg Hasegg gebe es eine einzige Anrainerin, welche vielleicht einmal die Polizei rufen werde, wenn es lauter sei. Die Mitglieder der Mittelschulverbindung würden sich ja nicht ändern, das blieben die gleichen. Die würden dort „Festln“ machen, laut sein, wohl auch ihren Müll heraußen stehen lassen. Wenn es dann hoffentlich wieder einmal zu Tourismus in der Stadt komme und die Touristen zum Münzerturm und ins Museum gingen, und der Burghof sehe nicht – wie es sich gehöre – „picobello“ aus, dann werde sie sich sehr ärgern. Abgesehen davon sollten nun EUR 100.000,- freigegeben werden, und sie wisse nicht, welche Räumlichkeiten die Mittelschulverbindung benützen solle, ob es dafür einen Mietvertrag gebe, ob und an wen Miete gezahlt werden müsse. Das sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Sie könne da nicht zustimmen. Sie dringe auch darauf, dass irgendjemand da unten dann nach dem Rechten schauen müsse. In der Elerstraße hätten die Anrainer immer wieder die Polizei geholt oder sich aufgeregt. Das werde im Bereich der Burg niemand tun. Bereits mehrfach habe sie im Altstadtausschuss gesagt, dass der Burghof ohnehin ungastlich sei, weil es dort keine Bank und kein Wasser gebe. Schade sei auch die fehlende Gastronomie in der Burgtaverne, wo Touristen etwas essen und trinken könnten. Wenn der Burghof von den Mitgliedern der Mittelschulverbindung nicht immer sauber hinterlassen würde, müsse man ihnen dann die Rute ins Fenster stellen.

Bgm. Posch entgegnet, die in der Burg gesetzten umbautechnischen Maßnahmen werde man dem Altstadtausschuss vorlegen. Jetzt gehe es zunächst darum, auf Basis von Kostenschätzungen über die erforderlichen Mittel zu bestimmen, um in vertiefende Planungen zu gelangen. Um welche Räumlichkeiten es gehe, werde dann auch im

Altstadtausschuss behandelt. Es handle sich jedenfalls um notwendige Adaptierungen, egal um welche Nutzung es gehe.

Aus Sicht von GR Schmid falle die Idee, die gegenständliche Mittelschulverbindung in die Burg Hasegg zu übersiedeln, unter die „Top 10“ der schlechtesten Entscheidungen der letzten sechs Jahre. Das müsse sie bedauernd sagen. Die Burg Hasegg, der Burghof, der Münzerturm, das Münzmuseum und das Stadtmuseum seien – neben der wunderschönen Altstadt – die Highlights in der Stadt. Die ersten Themen, welche die Kinder in der Volksschule geschichtlich lernen würden, wären die Burg Hasegg, der Münzerturm, Kaiser Maximilian und die dortige Hochzeit. Vor einigen Jahren habe man noch darüber geredet, dass das Burgareal Unesco-Weltkulturerbe werden solle! Jetzt schmeiße man das alles hin, eröffne in der Burgtaverne keine Gastronomie mehr, mache diese zur Vereinsräumlichkeit und solle noch froh sein, dass die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen der Mittelschulverbindung von der Erlenstraße weggingen. Wie GR Weiler schon ausgeführt habe, gebe es in der Burg weniger Anrainer und damit weniger Beschwerdeführer. Sei das Sinn und Zweck? Aus ihrer Sicht solle man stattdessen schauen, wie man Leute in das Burgareal bringen und dort die Frequenz erhöhen könne. Dieses Gebiet also zu öffnen und bekannt zu machen. Das Areal werde durch die Bundesstraße leider abgeschnitten, da müsse man sich doch die besten Möglichkeiten überlegen, wie man das Burgareal beleben und für Touristen und Einheimische attraktiv machen könne. Alle ihr bekannten Museen hätten einen Gastronomiebereich dabei, zumindest ein kleines Café. Im Burgareal müsse für Einheimische und Touristen die Möglichkeit geschaffen werden, zu verweilen und die Stimmung aufzunehmen, ein hoffentlich gerade in der Stadtarchäologie gekauftes Buch durchzublättern. An dieser Stelle nun Vereinsräumlichkeiten zu positionieren, sei aus ihrer Sicht ein fataler Fehler. Da gehe es jetzt gar nicht um die Schülerverbindung als solches, sie habe größtes Verständnis für Jugendliche und junge Erwachsene. Sie werde dem Antrag nicht zustimmen.

Vbgm. Tscherner sieht hier eine Irreführung der Bevölkerung und der Mitglieder des Gemeinderates, welche aber wenigstens nachlesen könnten. Der Betreff des gegenständlichen TOP laute „Burg Hasegg Baukostenzuschuss“. Mit keinem Wort sei erwähnt, dass da eine Studentenbude hineinkomme. Derselbe Text stehe in den amtlichen Mitteilungen der Stadt. Die Bevölkerung sei also im Unklaren gelassen. Man verheimliche wieder einmal, bis es nicht mehr gehe, und dann stelle man alle vor die Tatsachen. In einer Sitzung des Stadtrates habe die Bürgermeisterin gesagt, man sei da unten beim Sondieren und Schauen. Jetzt schaue es aus, als ob das schon fix sei, ohne dass weiter informiert worden sei. Laut den vorliegenden Kostenschätzungen werde damit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, das werde womöglich ein Fass ohne Boden. Der Platz für eine Studentenverbindung sei dort unten der denkbar schlechteste, da stimme er GR Schmid zu.

*GR-Ersatzmitglied Pfohl erwähnt, sie höre jetzt zum ersten Mal davon, dass die Burgtaverne als Vereinslokal für eine Studentenverbindung vorgesehen sei. Für sie klinge das wie eine willkommene leichte Problemlösung, junge Leute in das Haller dunkle Eck zu schieben, wo sie dann vielleicht niemand sehe und höre. Wenn man nun im Bereich der Musikschule eine Mittelschulverbindung und dann in der Burg eine zweite habe, und für die Adaptierung als Vereinslokal EUR 100.000,- investiere, dann solle man sich vielleicht überlegen, ob man als Kultur- und Studentenstadt ein offenes Bekenntnis zu einem Studentenviertel abgebe, wo die jungen Leute feiern und sich die Studentenverbindungen gegenseitig besuchen könnten. Es gebe rundherum auch weitere Anrainer. Unter Bezugnahme auf ihre Vorredner*innen stelle sich für sie jedoch die Frage, wie sich Veranstaltungen und Konzerte, etwa im Rahmen des Burgsommers und der Gassenspiele, mit Kneipen und sonstigen Veranstaltungen der Mittelschulverbindung vereinbaren lassen würden. Unter Hinweis auf die damalige Bewerbung als Unesco-*

Weltkulturerbe stelle sich auch der Gedanke, ob man die EUR 100.000,- besser damit verwenden könne, einen Ort der Begegnung für alle zu schaffen und nicht nur für einen Verein. Die Verbindungen seien ja sehr in sich geschlossen, wenn sie im Bereich der Burg ein Bier trinken wolle, werde sie sich kaum zur Mittelschulverbindung begeben können, weil sie dort ja kein Mitglied sei. Nachhaltige Überlegungen wären hier mehr angebracht als junge Leute dorthin abzuschieben.

StR Mimm bemerkt, die aufgezeigten möglichen Probleme mit der Mittelschulverbindung würden Angelegenheit eines ordentlichen Mietvertrages sein. Bei Verstößen gegen den Mietvertrag sei das Mietverhältnis dementsprechend zu beenden.

GR Niedrist teilt durchaus die Bedenken seiner Vorredner*innen. Aufgrund eines anderen Ansatzes werde er jedoch zustimmen. Der Verbleib dieser Mittelschulverbindung in der Erlenstraße sei für ihn keine tragfähige Lösung. Da gebe es seit mittlerweile Jahrzehnten gravierende Nutzungskonflikte, sowohl mit anderen Mieter*innen als auch mit Anrainer*innen. Man könne aber nicht davon ausgehen, dass diese Verbindung im Burgareal alles schlecht machen werde. Er hoffe, dass man dort unten ein Auskommen miteinander finden werde. Sollte sich diese Hoffnung nicht bewahrheiten, habe man im Sinne der Ausführungen von StR Mimm leicht die Möglichkeit, aufgrund erheblichen nachteiligen Gebrauchs ohne Kündigungsfrist den Mietvertrag sofort aufzulösen. Man solle diese Lösung jetzt einmal versuchen und werde sehen, wohin sie führe.

VbGm. Nuding bestätigt GR Weiler, dass diese Angelegenheit nicht im Altstadtausschuss behandelt worden sei; das sei angesichts vieler anderer wichtiger Themen wohl untergegangen. Wie die Bürgermeisterin bereits ausgeführt habe, solle nun Geld bereitgestellt werden, um diese Räume rein gebäudetechnisch zu adaptieren. Da gehe es um Fenster, Heizung, Belüftung und Elektroinstallationen. Dies sei zur Erhaltung der Gebäudesubstanz und damit zur Werterhaltung erforderlich. Die zu setzenden Maßnahmen und die Verwendung der Räumlichkeiten könnten dann im Altstadtausschuss diskutiert werden. Interessant erachte er die unterschiedlichen Meinungen in der sozialdemokratischen Fraktion. Demnach sei die Burg Hasegg entweder ein schlimmes dunkles Eck, oder andererseits ein Highlight. Diese Argumentation verstehe er nicht. Wenn man sich gegen Vereinsräume in der Burg Hasegg ausspreche, verweise er auf den dort ansässigen ersten Verein, nämlich die Tiroler Numismatische Gesellschaft. Diese habe in den 1970er Jahren schon die Revitalisierung der Burg Hasegg angetrieben. Dort ansässige Vereine hätten sich damit eigentlich als befruchtend erwiesen. Wenn dort ein Kulturzentrum gefordert werde, so würden aus seiner Sicht auch Vereine ein Teil der Kultur darstellen. Vereine seien auch ein Highlight der Stadt, weil ohne sie das soziale Miteinander nicht funktioniere. Gegenständlich teile er auch die Einschätzung von StR Mimm und GR Niedrist, dass die Mittelschulverbindung dort keinesfalls nur Probleme erzeugen würde. Das lasse sich lösen, und diese Leute würden sich an die gute Umgebung anpassen. Er werde auch besonders darauf achten, dass die Befürchtungen von GR Weiler betreffend den Burghof nicht eintreten würden. Das werde er nicht zulassen, und da werde es ein Regelwerk geben. Er sei froh, dass die Stadtgemeinde Geld für die Aufwertung ihrer Gebäude in die Hand nehme. Dort einen Verein unterzubringen, könne nur befruchtend sein.

StR Partl weiß von bisherigen Problemen mit der Studentenverbindung. Man müsse schauen, dass es ein Miteinander gebe. Für junge Leute erachte sie gewisse getätigte Aussagen als fatal, nämlich dass sie eigentlich nirgends erwünscht wären. Derartige Aussagen, wonach solche Leute abgestempelt würden in dem Sinn, dass man einen Platz finden müsse, wo sie niemandem im Weg stehen würden, erachte sie als des Gemeinderates eigentlich nicht würdig. Das gefalle ihr nicht.

StR Tusch bringt vor, in den letzten Jahren sei mit aller Kraft und viel Geld erfolgreich versucht worden, das Areal südlich der Bundesstraße zu beleben. Der letzte getätigte

Schritt in der Burg sei der Einbau eines Aufzuges zur Erreichung der Barrierefreiheit gewesen. Für Belebung sorgen würden auch der Burgsommer und die Gassenspiele. Diese Belebung sei allen ein Anliegen. Auch wenn das Burgareal durch die Bundesstraße von der restlichen Altstadt abgetrennt würde, würde es zu dieser dazugehören. Eine bessere Belebung als durch Vereine könne er sich kaum vorstellen. Ein Verein sei das ganze Jahr vor Ort. Im Winter könne dort – außer den Museen oder im Gebäude selbst – nichts veranstaltet werden. Die Unterbringung der Mittelschulverbindung sei für ihn sehr wohl eine Lösung, sollte es zu Problemen kommen, werde man sich über einen entsprechenden Mietvertrag sehr wohl wehren können. Er gehöre selbst einer Mittelschulverbindung an und glaube nicht, dass diese immer nur als „Saufverein“ hingestellt werden müssten. Dem sei nämlich nicht so.

Auf die Frage von Ersatz-GR Teyml, ob dann die Chancen für ein Café - was aus seiner Sicht zu einem Museum dazugehöre - vergeben würden, oder ob es dafür noch andere Räumlichkeiten gebe, antwortet Bgm. Posch, dass die Räumlichkeiten der Burgtaverne mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hergerichtet werden müssten, um eine gewerberechtlich taugliche Anlage für einen Gastronomiebetrieb ermöglichen zu können. Die Hall AG habe für die allfällige Einrichtung eines Gastronomiebetriebes andere Bereiche im Salinengelände im Auge. Die Räume der bisherigen Burgtaverne mit vertretbaren Mitteln wieder für einen Gastronomiebetrieb zu adaptieren, sei aufgrund der aktuellen Vorschriften nicht machbar.

GR Schmid möchte klarstellen, dass seitens ihrer Fraktion in keiner Weise gesagt worden sei, dass die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen unerwünscht seien. Sie habe bei ihrer Wortmeldung mehrfach auf das Verständnis für die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen hingewiesen. Diese seien weder unerwünscht, noch wolle sie sich eine derartige Aussage in den Mund legen lassen. Sie gebe StR Tusch Recht, dass in diesem Areal viel Tolles passiert sei und dass es lässig sei, dass dort Theater gespielt werde und es einen Lift gebe. Jetzt aber ohne Beratung im Altstadtausschuss und ohne Diskussionen festzulegen, dass die Räume renoviert würden – was ja in Ordnung sei –, dass diese Räume dann aber im selben Atemzug an die Verbindung gehen würden - da sei sie der Meinung, dass man darüber nachdenken müsse, ob es gescheit sei, dort diese Vereinsräumlichkeiten zu machen. Den Begriff „Saufverein“ habe heute auch nur StR Tusch erwähnt, das würde sie nie sagen. Ihre Meinung habe auch nichts mit der konkreten Mittelschulverbindung zu tun, sondern das Gebiet sei zu wertvoll, um schnell zu entscheiden, dass das eine Vereinsräumlichkeit werden solle. Das sei eine sehr schlechte Idee. Das bei allem Verständnis.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Schmid, GR Weiler, GR-Ersatzmitglied Teyml, GR-Ersatzmitglied Hosp) und 1 Enthaltung (GR-Ersatzmitglied Pfohl) mehrheitlich genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. **Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Gst 1352, Chryseldis-Straße)**

ANTRAG:

Das bereits als „Öffentliches Gemeindegut der Stadtgemeinde Hall in Tirol“ im Grundbuch eingetragene Grundstück mit der Gst-Nr. 1352, KG Hall, soll nunmehr gemäß beigefügter Planbeilage „Plan Nr. 1 – Schönegg“ vom 29.01.2021 zur Gemeindestraße erklärt werden.

Es ergeht daher der Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 24.03.2021

betreffend die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß

§ 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz

„Chryseldis-Straße“

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück mit der Nr. 1352 wird, wie in der Planbeilage „Plan Nr. 1 – Schönegg“ vom 29.01.2021 ersichtlich, zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Die Gemeindestraße wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2021 als „Chryseldis-Straße“ bezeichnet.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist in der planlichen Darstellung (Beilage „Plan Nr. 1 – Schönegg“ vom 29.01.2021) ersichtlich.

§ 3

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich „Schönegg“ soll das Verkehrsnetz bzw. die bestehenden Verkehrsflächen weiter ausgebaut werden, um die Erschließung für weitere Bebauungen im bereits gewidmeten Bauland zu gewährleisten. Das bereits im Eigentum des Öffentlichen Gemeindeguts der Stadtgemeinde Hall in Tirol stehende Grundstück mit der Nummer 1352

wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2021 mit dem Namen „Chryseldis-Straße“ versehen.

Vor Inangriffnahme der Straßenbauverfahren ist es erforderlich, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz die „Chryseldis-Straße“ durch Verordnung der Gemeinde zur Gemeindestraße zu erklären, damit die Antragslegitimation für das Straßenbaubewilligungsverfahren gegeben ist.

Wie sich aus der zugrundeliegenden Straßenplanung ergibt, werden für die Benützung der Chryseldis-Straße keine Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. **Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Gst 1359, Max-Weiler-Straße)**

ANTRAG:

Das bereits als „Öffentliches Gemeindegut der Stadtgemeinde Hall in Tirol“ im Grundbuch eingetragene Grundstück mit der Gst-Nr. 1359, KG Hall, soll nunmehr gemäß beigefügter Planbeilage „Plan Nr. 3 – Schöneegg“ vom 05.03.2021 zur Gemeindestraße erklärt werden.

Es ergeht daher der Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 24.03.2021

betreffend die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß

§ 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz

„Max-Weiler-Straße“

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück mit der Nr. 1359 wird, wie in der Planbeilage „Plan Nr. 3 – Schönegg“ vom 05.03.2021 ersichtlich, zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Die Gemeindestraße wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2010 als „Max-Weiler-Straße“ bezeichnet.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist in der planlichen Darstellung (Beilage „Plan 3 – Schönegg“ vom 05.03.2021) ersichtlich.

§ 3

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich Schönegg soll das Verkehrsnetz bzw. die bestehenden Verkehrsflächen weiter ausgebaut werden, um die Erschließung für weitere Bebauungen im bereits gewidmeten Bauland zu gewährleisten. Das bereits im Eigentum des Öffentlichen Gemeindeguts der Stadtgemeinde Hall in Tirol stehende Grundstück mit der Nummer 1359 wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2010 mit dem Namen „Max-Weiler-Straße“ versehen.

Vor Inangriffnahme der Straßenbauverfahren ist es erforderlich, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz die „Max-Weiler-Straße“ durch Verordnung der Gemeinde zur Gemeindestraße zu erklären, damit die Antragslegitimation für das Straßenbaubewilligungsverfahren gegeben ist.

Wie sich aus der zugrundeliegenden Straßenplanung ergibt, werden für die Benützung der Max-Weiler-Straße keine Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen von mehr als EUR 50.000,00 im Finanzjahr 2020

ANTRAG:

Die Ausgabenüberschreitungen gemäß Beilage werden durch Gewährung von Nachtragskrediten genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der erfolgten Buchungen für 2020 und der daraus resultierenden Abschlussbuchungen sind die Nachtragskredite wie vorliegend zu beantragen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Begründung von Abweichungen gemäß Rechnungsabschluss 2020 gegenüber dem Voranschlag ab einem Betrag von EUR 100.000,00

ANTRAG:

Die Begründungen hinsichtlich der Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag 2020 gemäß Beilage werden genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2019 sind Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag über EUR 100.000,00 zu begründen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

ANTRAG:

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 nach § 38 VRV 2015 (GR vom 03.11.2020) wird gemäß der Beilage geändert. Der vorliegende Entwurf der geänderten Eröffnungsbilanz wird genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Gleich wie die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz ist jede Änderung der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat zu beschließen.

Nach der Überprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Stadtgemeinde Hall am 09.12.2020 durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden wurden Anpassungsmaßnahmen notwendig, welche zu einer Änderung der Eröffnungsbilanz führen.

Der Entwurf der Änderung der Eröffnungsbilanz ist vom 09. März bis 23. März 2021 zur allgemeinen Einsichtnahme in der Finanzverwaltung aufgelegt. Einwendungen wurden in dieser Zeit nicht erhoben.

Der Entwurf der Änderung der Eröffnungsbilanz wurde am 11.03.2021 vom Überprüfungsausschuss gem. § 111 TGO der Vorprüfung unterzogen, dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Vbgm. Nuding übernimmt den Vorsitz. Es werden keine Fragen vorgebracht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Bgm. Posch nimmt an der Abstimmung nicht teil. Sie übernimmt nach der Abstimmung wieder den Vorsitz.

zu 11. Rechnungsabschluss 2020

ANTRAG:

Für den Rechnungsabschluss 2020 wird der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt, und der vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 wird genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom **09. März bis 23. März 2021** zur allgemeinen Einsicht in der Finanzverwaltung aufgelegt. Einwendungen sind während dieser Zeit nicht erhoben worden.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde am 25.02.2021 und 11.03.2021 vom Überprüfungsausschuss gemäß § 111 TGO der Vorprüfung unterzogen. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben. Somit wird an den Gemeinderat gem. § 108 Abs. 3 TGO seitens des Überprüfungsausschusses der obige Antrag gestellt.

Vbgm. Nuding übernimmt den Vorsitz. Anstelle von Bgm. Posch nimmt Ersatz-GR Seiwald an der Sitzung teil. Bgm. Posch verbleibt noch im Raum.

GR Stibernitz trägt als Obfrau des Überprüfungsausschusses wie folgt vor:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Hoher Gemeinderat!

Zu allererst möchte auch ich mich persönlich bei allen Mitarbeitern der Finanzverwaltung, besonders beim Stadtkämmerer, Herrn Mag. Günther Schoiswohl für die Unterstützung und Bereitstellung aller Unterlagen bedanken und auch bei allen Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Prüfungssitzungen.

Die Jahresrechnung 2020 wurde dem Überprüfungsausschuss am 25.2.2021 vorgelegt und in der Sitzung vom 11.3.2021 eingehend behandelt.

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung vom 11.3.2021 einstimmig die Entlastung der Bürgermeisterin.

Bericht des Überprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2020:

Ergebnishaushalt (Anlage 1a)

(Seite 19)

€	46 256 340,90	Summe Erträge	
€	45 585 761,73	- Summe Aufwendungen	
€	670 579,17	= Saldo(0) Nettoergebnis (Summe Erträge - Summe Aufwendungen)	
€	1 900 000,00	- Entnahmen von HH-Rücklagen	
€	2 080 664,47	+ Zuweisung von HH-Rücklagen	
-€	180 664,47	= Summe HH-Rücklagen	
€	489 914,70	= Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahme von HH-Rücklagen	

Finanzierungshaushalt (Anlage 1b)

(ab Seite 27)

OPERATIVE GEBARUNG

€	44 752 355,47	Summe Einzahlungen operative Gebarung*	
€	41 882 907,94	- Summe Auszahlungen operative Gebarung	
€	2 869 447,53	= Saldo (1) Geldfluss aus operativer Gebarung	

INVESTIVE GEBARUNG

€	931 755,12	Summe Einzahlungen investive Gebarung	
€	5 441 119,87	- Summe Auszahlungen investive Gebarung	
-€	4 509 364,75	= Saldo (2) Geldfluss aus investiver Gebarung	

-€ 1 639 917,22 = Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

(Seite 28)

€	3 200 000,00	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
€	1 042 471,53	- Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
€	2 157 528,47	= Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	

€ 517 611,25 Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)

€	42 611 289,94	Summe Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung	
€	41 192 093,09	Summe Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung	
€	1 419 196,85	= Saldo (6) Geldfluss aus nicht voranschlagswirksamen Gebarung	

€ 1 936 808,10 = Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)

Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

(Seite 205)

€	124 303 588,14	Nettovermögen zum 31.12.2019	
€	5 584 958,52	Haushaltsrücklagen	
-€	4 294,86	Anpassung Eröffnungsbilanz	
€	129 884 251,80	Summe Nettovermögen 31.12.2019	
€	360 294,41	Veränderung Beteiligungen	
€	670 579,17	= Nettoergebnis Finanzjahr	= € 670 579,17 Saldo 0
€	130 915 125,38	Summe Nettovermögen 31.12.2020	€ 180 664,47 Entnahme HH-Rücklage
			€ 489 914,70 kumuliertes Nettoergebnis

Querschnitt (Anlage 5b)

(ab Seite 239)

€ 43 903 421,62	Erträge operative Gebarung	
€ 41 875 935,10	- Aufwendungen operative Gebarung	-
€ 2 027 486,52	= Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1)	
€ 1 764 943,13	Vermögensgebarung mit Kapitaltransfer ohne Finanztransaktionen	
€ 5 437 419,87	Vermögensgebarung und Kapitaltransfer ohne Finanztransaktionen	
-€ 3 672 476,74	= Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2)	

Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

(Seiten 42, 43, 253)

€ 5 584 958,52	per 31.12.2019
€ 5 765 622,99	per 31.12.2020
€ 180 664,47	Veränderung:

Haftungsnachweis (Anlage 6r)

(ab Seite 315)

€ 30 428 536,43	per 31.12.2019
€ 3 491 897,41	+ Zugänge (Abwasserverband Hall-Fritzens)
€ 4 623 421,16	- Abgänge (HALLAG + TIGEWOSI)
€ 29 297 012,68	per 31.12.2020
-€ 1 131 523,75	- Veränderung:

Unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j)

*) letztes aktuell vorliegendes

(ab Seite 291)

	Buchwert	Geschäftsjahr*)	Anteil in %
HALLAG Kommunal GmbH	€ 6 620 724,26	1.1. - 31.12.2019	10
Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG	€ 40 594 750,16	1.1. - 31.12.2019	100
TIGEWOSI	€ 1 332 651,84	1.1. - 31.12.2019	1,05
Gesamt:	€ 48 548 126,26		

Finanzschulden u. Schuldendienst (Anlage 6c)

(ab Seite 256)

	davon ohne A85-89	davon A85-89	Gesamt
per 31.12.2019	€ 15 756 727,04	€ 12 725 304,78	€ 28 482 031,82
per 31.12.2020	€ 16 483 702,77	€ 14 155 857,52	€ 30 639 560,29
		Veränderung:	€ 2 157 528,47

€ 400 000,00	Glungezerbahn
€ 1 000 000,00	Straßenbauten u. Sanierung
€ 1 800 000,00	Bachlechnerstraße 2 - Umbau
Summe Zugang:	€ 3 200 000,00

(Seiten 33, 259)

Tilgung:	€ 1 042 471,53
-----------------	-----------------------

(Seiten 33, 259)

Leasingspiegel (Anlage 6i)

(Seite 287)

Grundmietzeit in Jahren	Gesamtkosten	Leasingentgelt (ohne lfd. Kaution)	Restlaufzeit in Jahren	Kumulierte Restzahlungen
Postverteilerzentrum	16 € 2 665 000,00	€ 69 324,00	1	€ 69 324,00
städt. Bauhof	21 € 2 476 690,00	€ 152 922,28	0	€ -
städt. Gärtnerei	21 € 1 651 127,00	€ 101 948,12	0	€ -
Tribühne Sportplatz Lend	15 € 2 665 000,00	€ 93 095,28	0	€ -
Gesamt:	€ 9 457 817,00	€ 417 289,68		€ 69 324,00

Öffentliche Abgaben

(ab Seite 198)

€	1 126 615,94	Grundsteuer	+	€	16 615,94
€	7 800 087,63	Kommunalsteuer	-	€	139 912,94
€	14 207 506,39	Ertragsanteile	-	€	1 401 493,61
€	507 904,85	Zuschüsse Bund	+	€	294 704,85
€	693 895,23	Zuschüsse Land	+	€	693 895,23

Wir bedanken uns beim Bund und dem Land Tirol für die gewährten Zuschüsse.

Der Überprüfungsausschuss hat festgestellt, dass sparsam und wirtschaftlich gut gearbeitet wurde und empfiehlt daher einstimmig die Entlastung der Bürgermeisterin.

Bgm. Posch bedankt sich bei der Obfrau und den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses sowie beim Finanzverwalter und den Mitarbeiter*innen der Finanzverwaltung für deren engagierte Arbeit und berichtet zum Rechnungsabschluss 2020:

„Nach der Erstellung sowie der Abänderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde geht nun mit dem Rechnungsabschluss das erste Jahr nach den Kriterien der VRV zu Ende. Die Herausforderung ist auch darin gelegen, dass die notwendige EDV Anwendung (Buchhaltungsprogramm) schrittweise an die neuen Anforderungen angepasst werden musste.

Dieser „neue“ Rechnungsabschluss ist komplett anders aufgebaut als in den vorigen Perioden. Von der Struktur her folgt er dem Aufbau des Voranschlages mit den drei Haushalten. Bestimmte Nachweise und Berichte, die als Anlage dem Rechnungsabschluss beiliegen, sind aber in ähnlicher Form auch aus der „alten“ VRV bekannt. Wie z.B. der Rücklagennachweis oder der Finanzschuldennachweis. Hier wurde die Struktur nur geringfügig geändert. Ganz neu dazugekommen sind Themen wie etwa die Neubewertungsrücklage (im Zusammenhang mit Beteiligungen) oder die Rückstellungen.

Die zentrale Änderung aber ist die neue Gliederung in drei Haushalte,

- Ergebnishaushalt,
- Finanzierungshaushalt und
- Vermögenshaushalt,

wobei im **Finanzierungshaushalt** noch am ehesten die „alte“ Systemlogik mit Einnahmen und Ausgaben ersichtlich ist. So kommt dem Finanzierungshaushalt eine zentrale Rolle zu, wenn man sich einen Überblick über das Jahresergebnis machen möchte. Die jahrelang bekannte Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt ist gänzlich gefallen.

Schaut man sich den Finanzierungshaushalt an, so ist der **Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ mit knapp über EUR 500.000,-** sehr erfreulich. Das bedeutet, dass die Höhe der liquiden Mittel gestiegen ist, das hat damit zu tun, dass bestimmte Ausgaben in das folgende Finanzjahr verschoben wurden, die Finanzierung dafür aber schon vorhanden ist.

Der **Rücklagenstand** hat sich um rund EUR 180.000,- erhöht. Allerdings schlagen sich die Einnahmen aus dem Wohnungsverkauf (Bei der Säule 8) hier nieder. Selbstverständlich finden sich sämtliche Rücklagen in einer entsprechenden Zahlungsmittelreserve wieder.

Die **Darlehensverpflichtungen** (Anlage 6c) sind um **EUR 3,2 Millionen erhöht worden**. Es wurde die letzte Rate der Zuschussleistung für die Glungezerbahn in Höhe von EUR 400.000,- über Darlehen finanziert. Zudem wurde für das Vorhaben Straßenbau EUR 1 Million an neuen Schulden aufgenommen. Für die Gebäudesanierung Bachlechnerstraße 2 wurden EUR 1,8 Million neu aufgenommen. Die Schuldentilgung betrug knapp über EUR 1 Million.

Die **Leasingverpflichtungen** der Stadt sind zum großen Teil ausgelaufen. Im Finanzjahr 2020 wurden die Objekte Bauhof, Gärtnerei sowie Tribünengebäude Sportplatz Lend in das Eigentum der Stadt übernommen. Es verbleibt lediglich das Postverteilerzentrum aber auch dieses Objekt wird im Finanzjahr 2021 in das Vermögen der Stadt übernommen. Noch im Jahr 2019 waren pro Jahr ca. EUR 430.000,- an Verpflichtungen für Leasingrate und Kautions zu leisten. Diese Zahlungen reduzieren sich stetig (im Jahr 2021 werden es ca. EUR 40.000,- sein) und fallen im Jahr 2022 komplett weg.

Auf der Seite der Einnahmen war das Jahr 2020 stark geprägt von Steuerausfällen in fast allen Bereichen. Insbesondere die **Ertragsanteile liegen um EUR 1,4 Millionen unter dem Budgetwert zurück**. Das ist ein Ausfall von mehr als 10%. Die weitere Entwicklung der Pandemie wird für die Folgejahre maßgeblich sein.

Nicht so drastisch war die negative Entwicklung bei der **Kommunalsteuer**. Mit EUR 7,8 Millionen liegt diese um ca. 1,7% unter den Erwartungen für das Finanzjahr 2020. Das macht ein **Minus von ca. EUR 140.000,-** aus. Bezüglich der Kommunalsteuer bedanke sie sich bei den tüchtigen Unternehmer*innen und deren Mitarbeiter*innen in der Stadt.

Sozialtransfers Land

Budgetiert waren Ausgaben für Mindestsicherung, Mobile Pflege, Teilhabegesetz, Kinder und Jugendhilfe, etc. in Summe von EUR 3.370.600,-, die tatsächlichen Ausgaben betragen EUR 3.123.500,-. Die Differenz ist hauptsächlich auf eine Gutschrift aus der Endabrechnung der Flüchtlingshilfe 2019 in Höhe von EUR 191.300,- zurückzuführen. (Im Jahr 2019 waren im Budget EUR 3.191.700,- vorgesehen, bezahlt wurden EUR 3.190.700,-, der Betrag wurde im Jahr 2019 also fast zur Gänze ausgeschöpft).

Kosten Corona-Auswirkungen:

Heime

Aufgrund von angeordneten Bettensperrungen ging die Auslastung um ca. 8% zurück. Dementsprechend sanken auch die Einnahmen um ca. 8%. Die Höhe der Personalkosten waren dabei aber nicht beeinflussbar. Aktuell wird daran gearbeitet, bestimmte Kosten im Personalbereich (z.B. Besucherlenkung) an das Land zu verrechnen, bzw. hier eine Förderung zu bekommen.

Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen:

Hier kam es zu Einnahmeausfällen von ca. EUR 80.000,-:

EUR 28.000,- Ausfall von Entgelten für Kinderkrippen und Kindergarten für die Dauer von 3 Monaten

EUR 7.000,- Ausfall Beitragsbeiträge Bedarfsorientierten Mittagsbetreuung

EUR 45.000,- Schuldgeldausfall Musikschule

Wirtschaftsförderung:

Der Aufbau der Bühne im Altstadtpark sowie die Beteiligung am Gewinnspiel von TBV/Stadtmarketing schlagen sich mit jeweils EUR 50.000,- zu Buche.

Anerkennungszins (Gastgärten) für 2020 wurden erlassen, das bedeutet Mindereinnahmen von EUR 7.500,-.“

Vbgm. Nuding bedankt sich für den Bericht. Nachdem keine Fragen an die Bürgermeisterin gerichtet werden, verlässt diese den Sitzungsraum.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Bgm. Posch betritt wieder den Sitzungsraum. Vbgm. Nuding gratuliert zur einstimmigen Entlastung. Bgm. Posch bedankt sich und übernimmt wieder den Vorsitz. Ersatz-GR Seiwald verlässt die Sitzung.

zu 12. Anerkennungszins (Gastgärten) 2021

ANTRAG:

Das im Gemeinderat vom 3. November 2020 beschlossene Entgelt für den Gebrauch von öffentlichem Grund gem. lit. o) Zif. 2 „für die dauernde Ausübung eines Gastgewerbes“ (Gastgärten) sowie Zif. 3 „für die dauernde Ausübung eines Handelsgewerbes“ (Verkaufsflächen) wird für das laufende Kalenderjahr erlassen und somit nicht vorgeschrieben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie und der damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben, wird es den betroffenen Gewerbetreibenden nicht möglich sein, deren Gastgärten bzw. Verkaufsflächen fristgerecht zu öffnen. Ob und in welchem Ausmaß eine Öffnung zulässig sein wird, ist nicht abschätzbar.

Aktuell haben 20 Betriebe einen gültigen Bescheid gem. § 82 Abs. 1 StVO 1960, mit welchem die Bewilligung für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken ausgesprochen wurde. Die Höhe des sog. Anerkennungszinses für die Nutzung von öffentlichem Gut beläuft sich je nach Lage zwischen 5,- und 10,- Euro je m² und Kalenderjahr.

Mit der Befreiung dieses Anerkennungszinses leistet die Stadtgemeinde Hall einen kleinen aber nicht ganz unwesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der heimischen Wirtschaft.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Mindereinnahmen von EUR 6.941,40 auf HHSt. 2/840000 + 811101.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. Straßenbauvorhaben 2021 - Änderung der Finanzierung

ANTRAG:

Im Voranschlag 2021 sind Mittel für „Vorhaben Straßenbau 2021“ in Höhe von EUR 1.294.600,00 vorgesehen. Davon müssen EUR 500.000,00 über Darlehensaufnahme finanziert werden. Aus diesem Grund erfolgte die Mittelfreigabe bei untenstehenden Anträgen, welche sich vollständig aus Darlehen finanzieren, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme (GR v. 09.02.2021).

Antrag	Vorhaben	Veranschlagte Mittel
BA/853/2021	Straßenbau Max-Weiler-Str. Aichatfeld	EUR 183.400,00
BA/867/2021	Sanierung Samerweg	EUR 153.600,00

Es wird die Änderung der Finanzierung dahingehend beschlossen, dass bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme, eine Finanzierung über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage erfolgt. Nach erfolgter Genehmigung bzw. Zuzählung des Darlehens, wird der entnommene Betrag wieder der Haushaltsrücklage zugeführt.

BEGRÜNDUNG:

In Erfüllung des Raumordnungsvertrages (StR v. 16.09.2020) steht man den Wohlbauwerbern „**Max-Weiler-Str. / Aichatfeld**“ gegenüber in einer Erschließungsverpflichtung. Daher ist diese Änderung der Finanzierung nötig, um die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen bzw. Straßensanierungsmaßnahmen zügig angehen zu können soll. Damit wird die Grundlage geschaffen, um mit den geplanten Wohnbauvorhaben beginnen zu können.

Das Gemeinschaftsprojekt „**Sanierung Samerweg**“ mit der Gemeinde Absam wird von dieser federführend betreut. Selbige plant für heuer eine massive Investition in die Infrastruktur (Straßensanierung, Ausbau der Wasserversorgung) und hat das Projekt „Sanierung Samerweg“ in ihr Investitionspaket mit aufgenommen. Das Auftragsvolumen beträgt insgesamt 1.206.606,17 EUR Brutto bei welchem der Anteil der Stadtgemeinde Hall für den Teil des Samerweg bei 156.238,46 EUR liegt, wobei davon der Betrag von 153.600,00 EUR über Darlehen finanziert werden soll. Im Sinne der einfachen Auftragsabwicklung wurden die Leistungen gesamthaft ausgeschrieben und sollen auch so beauftragt werden. Um die Arbeiten gesamthaft heuer noch umzusetzen drängt die Gem. Absam auf die gemeinsame Auftragsvergabe. Das Projekt wird von März bis September 2021 durchgeführt. Bei diesem Auftragsvolumen ist es üblich mehrere Teilrechnungen zu stellen. Daher werden Geldmittel schon im April zur Deckung der Teilrechnungen benötigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. Gründung einer Klima- und Energie-Modellregion (KEM) im Planungsverband Hall und Umgebung

ANTRAG:

1. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol bekennt sich zur Einrichtung einer Klima- und Energie-Modellregion im Bereich des Planungsverbands Hall und Umgebung.
2. Die GemNova wird mit einer Auftragssumme von brutto EUR 24.264,- mit der Begleitung und Antragstellung beauftragt, eine Klima- und Modellregion im Planungsverband Hall und Umgebung einzurichten. Der Anteil der Stadtgemeinde Hall in Tirol beläuft sich auf aufgerundet brutto EUR 8.600,-.
3. Im Haushaltsplan 2021 sind für dieses Vorhaben auf Haushaltskonto 1/520000-728900 (Klima und Energiemodell Region) EUR 8.000,- vorgesehen. Nachdem die Stadtgemeinde Hall in Tirol für den Planungsverband in Vorlage tritt, wird auf Haushaltskonto 1/520000-728900 ein Nachtragskredit in der Höhe von EUR 16.300,- bewilligt. Die Bedeckung erfolgt durch die Beiträge der anderen Mitgliedsgemeinden des Planungsverbands in Form von Mehreinnahmen auf Haushaltskonto 2/520000 + 862900 (Transferzahlungen Gemeinden und Gemeindeverbände) in Höhe von EUR 15.700,- sowie Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/522000-755040 (Förderung Umweltprojekte) in der Höhe von EUR 600,-.
4. Die Gesamtmittel in Höhe von brutto EUR 24.264,- werden freigegeben.
5. In die einzurichtende Steuerungsgruppe werden seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol entsandt:
 - GR XY
 - GR YZ

BEGRÜNDUNG¹:

1. Hintergrund

Das Ziel einer Klima- und Energie-Modellregion (KEM) ist der langfristige Ausstieg aus fossiler Energie durch lokale Maßnahmen zum aktiven Klimaschutz und zur Energiewende. Hierzu schließen sich mindestens 2 Gemeinden zu einer KEM zusammen. Das Programm läuft über den Klima- und Energiefonds zusammen mit der Kommunalkredit Public Consulting. Umsetzungsunterstützungen betragen bis zu EUR 145.000,-; der Eigenanteil der KEM-Gemeinden liegt bei 25%.

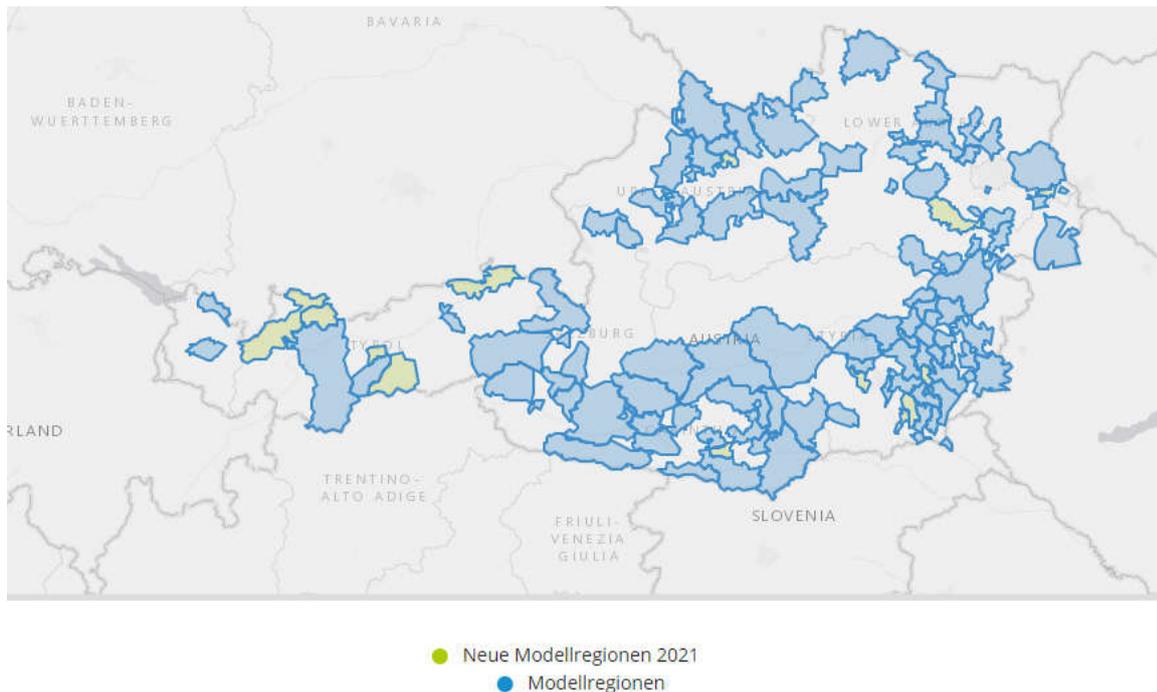
Es bietet sich an, dass sich die sechs Gemeinden des Planungsverbands 16 - Hall und Umgebung (PV) mit aktuell 40.092 Einwohner*innen gemeinsam als KEM bewerben. Die GemNova und alpS haben das KEM-Konzept bei der Sitzung des PV im Jänner 2021 präsentiert. Von Seiten GemNova, alpS und Cemit liegt ein Angebot für die Begleitung zur Gründung einer KEM im PV über brutto EUR 24.264,- (netto EUR 20.220,-) vor. Die Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden des PV soll nach dem Einwohnerschlüssel erfolgen. Die Gemeindevertreter*innen sprachen sich in der PV-Sitzung für die Bildung einer KEM mit Begleitung durch die GemNova aus. Es soll eine Steuerungsgruppe gebildet werden, in welche von den Gemeinden jeweils zwei Vertreter entsandt werden. Es wurde vereinbart, den entsprechenden Antrag zeitnah den jeweiligen Gemeinderäten vorzulegen, um die jährliche Einreichfrist jeweils zum Oktober bereits dieses Jahr wahrnehmen zu können.

¹ Basierend auf einer Vorlage der Marktgemeinde Rum

Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche Österreichs von KEM abgedeckt werden wird, um die von Österreich mitgetragenen Ziele zum Klimaschutz zu erreichen. Gestartet wird eine KEM mit der Erstellung eines Umsetzungskonzeptes und einer zweijährigen Umsetzungsperiode von zehn konkreten Maßnahmen. Bestehende KEM können nach einer Evaluierung um Verlängerungen von jeweils drei Jahren ansuchen und somit die nachhaltige Entwicklung der Region sicherstellen, die regionale Wirtschaft stärken, Arbeitsplätze schaffen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft fördern.

2. Überblick KEM

Aktuell gibt es in Österreich 102 KEM in 898 Gemeinden. Von den bislang in Tirol gegründeten 10 KEM wurde die Hälfte zum Jahr 2021 gegründet.



3. Eckpunkte Förderung

- Geldgeber: Klima- und Energiefonds
- Abwicklung: KPC (Kommunalkredit Public Consulting)
- Art der Förderung: Zuschuss für KEM
- Förderung von Gemeinden: z.B. 2-5 Gemeinden EW Zahl: 15.001 -30.000 = 3 Punkte
Max. 125.000€ Förderung (= max. 75%). 25% Co-Finanzierung der Gemeinden sowie Kosten für verpflichtendes Qualitätsmanagement müssen gesichert sein.

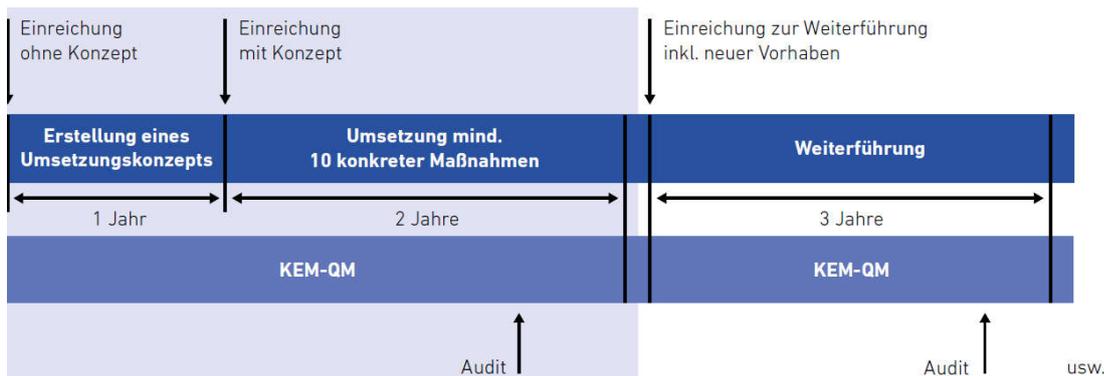
Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach EinwohnerInnenzahl		
KEM mit 2–5 Gemeinden	KEM mit 6–15 Gemeinden	KEM mit > 15 Gemeinden	KEM mit 3.000–15.000 EW	KEM mit 15.001–30.000 EW	KEM mit > 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkte pro KEM nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der EinwohnerInnen

Konzept- und Umsetzungsphase					
Gesamtpunkte	max. Höhe Konzeptunterstützung Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungsmittel an den Konzeptkosten durch KEM in %	max. Höhe Umsetzungsunterstützungskosten Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungsmittel an den Umsetzungs-kosten durch KEM in %	max. gesamte Klima- und Energiefonds-Unterstützung
2	€ 20.000	25 %	€ 100.000	25 %	€ 120.000
3	€ 20.000	25 %	€ 105.000	25 %	€ 125.000
4	€ 20.000	25 %	€ 110.000	25 %	€ 130.000
5	€ 25.000	25 %	€ 115.000	25 %	€ 140.000
6	€ 25.000	25 %	€ 120.000	25 %	€ 145.000

Maximale Beteiligungshöhen und erforderliche Eigenmittelanteile nach Gesamtpunkten für max. 3 Jahre: Konzept und 2 Jahre Umsetzung

- Die nächste Ausschreibung öffnet voraussichtlich im Q2/2021. Nach einer Konzeptions- und Umsetzungsphase (zwei Jahre) sind jeweils Verlängerungen für drei Jahre möglich.



- Bei der Einreichung müssen mindestens fünf Erfolgsindikatoren (z.B. Einsparungen in kWh, Anzahl an Workshops, etc.) gewählt werden, anhand derer die erfolgreiche Umsetzung im Laufe des Projekts gemessen werden können
- Die konkreten Klimaschutzmaßnahmen müssen von Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung begleitet werden
- Bei guter Vorbereitung sind die Erfolgchancen, einen KEM Antrag bewilligt zu bekommen, sehr groß.

4. Erfolgsfaktoren

Als Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Umsetzung haben sich drei Faktoren herauskristallisiert.

1) **Ein Umsetzungskonzept:** Dieses Konzept untersucht die Ist-Situation, setzt Ziele mit Zwischenzielen, identifiziert Potentiale und knüpft ein sehr konkretes Maßnahmenpaket. Es ist wichtig, dass die Region nicht zu groß ist. Maximal 60.000 Einwohner haben sich als ideal erwiesen.

2) **Eine treibende Kraft vor Ort:** Der Erfolg einer Modellregion hängt sehr oft an einer einzelnen Person, die ständig die Umsetzung von Projekten aus dem Maßnahmenplan vorantreibt. Diese Person des „Modellregions-Managements“ (MRM) ist auch fixe Ansprechperson für die einzelnen Gemeindevertreter*innen der Region. Im Detail müssen der Person des MRM mindestens 20h/Woche ausschließlich für die KEM zur Verfügung stehen, und ein Büro als Informationszentrale muss zur Verfügung stehen. Hier bietet sich für diese Einrichtung der „Bereich Klimaschutz“ der Marktgemeinde Rum hervorragend an.

3) **Einbindung der Region in den Entwicklungsprozess:** Durch die Einbindung der regionalen Wirtschaft, der Politik und der Bevölkerung wird nicht nur Bewusstsein geschaffen, sondern die Entwicklung in der Region verankert. Die Ko-Finanzierung durch die Gemeinden ist dabei ein wichtiger Faktor.

5. Begleitung durch die GemNova

Die GemNova hat als Arbeitsgemeinschaft zusammen mit alpS und Cemit beim PV ein Angebot zur Begleitung der Gründung einer KEM eingereicht, das folgende Inhalte und Kosten enthält:

AP	Titel	Stunden	Stundensatz	Kosten
1	Prozessbegleitung	24	105,00 €	€ 2.520,00
2	Informations- und Auftaktveranstaltung	-	-	gefördert Land Tirol
3	Umfrage zur Maßnahmenenerhebung	30	105,00 €	3.150,00 €
4	Maßnahmenentwicklung	-	-	gefördert Land Tirol
5	Erstellung des KEM Antrags	100	105,00 €	10.500,00 €
6	Förderscreening (500,00 Euro je Gemeinde)			3.000,00 €
7	Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	10	105,00 €	1.050,00 €
	Summe excl. USt.			€ 20.220,00
	USt. 20 %			€ 4.044,00
	GESAMTSUMME			€ 24.264,00

Weitere Infos unter:

<https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/>

<https://www.klimafonds.gv.at/>

<https://www.umweltfoerderung.at/>

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Bei Gesamtkosten der Beauftragung von brutto EUR 24.264,- (netto EUR 20.220,-) belaufen sich die anteiligen Kosten der Stadtgemeinde Hall in Tirol aufgerundet auf brutto EUR 8.600,- (bzw. netto EUR 7.200,-).



Statistik 2021

Gemeinde	Einwohner
Absam	7.311
Gnadenwald	818
Mils/Hall	4.481
Rum	9.271
Hall in Tirol	14.153
Thaur	4.058

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

In die einzurichtende Steuerungsgruppe werden seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol folgende Personen entsandt:

- *Der Obmann des Ausschusses für Umwelt und Straßenverkehr, Gemeinderat Dr. Christian Visintiner*
- *Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik*

Wortmeldungen:

GR Stibernitz spricht sich prinzipiell nicht gegen den Antrag aus, sie habe sich die Kostenaufstellung angeschaut, den Aufwand von 100 Arbeitsstunden für die Erstellung des Antrages erachte sie als überhöht.

Vbgm. Tscherner schlägt für die Steuerungsgruppe eine/n städtischen Bediensteten vor. Dies in Hinblick auf die Kontinuität des Wissens.

Bgm. Posch entgegnet, für derartige Entsendungen seien Mitglieder des Gemeinderates vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses mit 19 Stimmen gegen 2 Enthaltungen (StR Partl, GR Stibernitz) mehrheitlich genehmigt.

zu 15. **Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH**

zu 15.1. **Ankauf von drei Grundstücken für Trafostationen**

ANTRAG:

Der Gemeinderat genehmigt der HALLAG Kommunal GmbH folgende drei Liegenschaftstransaktionen:

1. Kaufgegenstand:

Objektart: Grundstück
Liegenschaft: Gst. .572/1 GB 81007 Hall in Tirol
Objektadresse: Sparberegg
Ausmaß: ca. 242 m²
Trafostation
Kaufpreis: € 49.531,90

Verkäufer:

Name: Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH
Adresse: Viktor-Dankl-Straße 6, 6020 Innsbruck

2. Kaufgegenstand:

Objektart: Grundstück
Liegenschaft: Gst. 107/2 GB 81006 Großvolderberg
Objektadresse: Pirchegg
Ausmaß: ca. 16 m²
Trafostation
Kaufpreis: € 160,00

Verkäufer:

Name: Martin Tschugg
Adresse: Grubertalstraße 6, 6111 Volders

3. Kaufgegenstand:

Objektart: Grundstück
Liegenschaft: Gst. 229/2 GB 81006 Großvolderberg
Objektadresse: Schweighof

Ausmaß: ca. 38 m²
Trafostation
Kaufpreis: € 377,00

Verkäufer:

Name: Josef Hoppichler
Adresse: Großvolderbergstraße 10, 6111 Volders

Begründung:

Der Erwerb der Grundstücke ist notwendig, um den Bestand der Trafostation als Netzknoten nachhaltig zu sichern.

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gem. § 7 Abs. 7.6 lit. d des Gesellschaftsvertrages der HALLAG Kommunal GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung sowie Retournierung des unterfertigten Umlaufbeschlusses ersucht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 16. Personalangelegenheiten

Dieser TOP wird nach TOP 17. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Es wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

zu 17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

17.1.

*GR Schmid bringt seitens ihrer Fraktion folgende **Resolution „Aktion 40.000 – Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht“** ein:*

Resolution

Aktion 40.000 - Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht.

Die Corona-Krise verschärft die Situation am Arbeitsmarkt immer mehr. Die Verknappung von Arbeit wird verstärkt. **Ende Februar 2021 waren in Österreich 436.982 Personen arbeitslos - 140.587 davon länger als ein Jahr**, ein Plus von 44,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Während die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Menschen steigt, schrumpft die Zahl der sofort verfügbaren Stellen um 13,2 Prozent auf 65.444. **Damit kommen auf eine beim AMS gemeldete offene Stelle mehr als 6 vorgemerkte Arbeitssuchende.**

2017 wurde unter Bundeskanzler Kern und Sozialminister Stöger die Aktion 20.000 ins Leben gerufen: 20.000 Langzeitarbeitslose über 50 Jahren sollten in öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen arbeiten, der Staat zahlte diese Arbeitsplätze.

Die damalige Regierung strich das Jobprogramm nach weniger als einem Jahr. Damit konnte die Aktion 20.000 ihr Potenzial nur zu 5 Prozent ausschöpfen: Nur jede/r 20. ältere Arbeitslose bekam eine Chance auf Beschäftigung über die Aktion. 3.824 Arbeitslose über 50 Jahren wurden gefördert – möglich gewesen wären aber bis zu 74.361.

Trotzdem war diese Aktion ein voller Erfolg: **Jede/r Dritte Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, der/die an der Aktion 20.000 teilnahm, hat heute wieder einen Arbeitsplatz.** 1.213 ehemalige Langzeitarbeitslose, die an der Aktion teilnahmen, haben heute einen Arbeitsplatz – nicht vom Staat gefördert. Diese Menschen haben Optimismus und eine sinnvolle Beschäftigung.

Es zeigt sich auch jetzt wieder: Der Arbeitsmarkt reguliert sich nicht von selbst. Es ist Zeit, entschlossen gegen die Rekordarbeitslosigkeit vorzugehen. Es braucht gezielte Beschäftigungsprogramme, um Menschen, die länger als ein Jahr trotz aller Bemühungen keinen Job bekommen, Unterstützung und eine ehrliche Chance zu geben. Die **Corona-Pandemie** darf zu **keiner Pandemie der Armut** werden - **Langzeitbeschäftigungslose dürfen nicht zurückgelassen** werden.

Analog zur Aktion 20.000 – der erfolgreichen Joboffensive für ältere Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, die von der damaligen Regierung abgedreht wurde, braucht es daher eine Aktion 40.000. Diese schafft:

- **40.000 öffentlich finanzierte, neue Arbeitsplätze in öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen.** Die Tätigkeiten reichen von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen, über organisatorische Unterstützung bei Test- und Impfstraßen, bis zur Instandhaltung von Grün- und Parkflächen.

Es entsteht dadurch eine **Win-Win-Situation für Betroffene und Gemeinden.** Die Förderung erfolgt degressiv für 2 Jahre. Die ersten 12 Monate zu 100 Prozent, danach 6 Monate mit 75 Prozent und schließlich 6 Monate mit 50 Prozent der gesamten Lohnkosten. Da es durch diese Beschäftigungsaktion zu Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung, sowie bei den Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe kommt und ein wesentlicher Teil der direkten Lohnkosten über Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge zurück ins Budget fließt, belaufen sich die tatsächlichen

Kosten auf etwa 160 Mio. Euro im ersten Jahr, 100 Mio. Euro im zweiten Jahr, gesamt somit rund 260 Mio. Euro für die gesamten zwei Jahre.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung auf:

Ein Beschäftigungsprojekt für 40.000 geförderte Arbeitsplätze bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern für die Beschäftigung von Langzeitbeschäftigungslosen und unter Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel nach folgenden Kriterien auszuarbeiten und bis spätestens Juni 2021 umzusetzen:

- Förderung für Beschäftigung von Arbeitslosen, die seit 12 Monate auf Jobsuche sind.
- Die Teilnahme ist freiwillig und eine Ablehnung kann nicht mit einer Sperre des Arbeitslosengeldes sanktioniert werden.
- Gefördert werden existenzsichernde Vollzeitdienstverhältnisse oder Teilzeitbeschäftigungen ab 30 Wochenstunden.
- Kollektivvertragliche Entlohnung; mindestens 1.700 Euro Brutto (für Vollzeit).
- Träger: öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Dienstleistungsverbände
- Degressive Förderung für 2 Jahre – 12 Monate 100 Prozent, 6 Monate 75 Prozent und 6 Monate 50 Prozent der gesamten Lohnkosten.
- Nur zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze werden gefördert.
- Es sollen regionale/kommunale Bedarfe damit abgedeckt werden können.
- Während der geförderten Beschäftigung sollen auch entsprechende Aus-, Um- und Weiterbildungsangebote, sowie bei Bedarf ein Coaching für den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben, zur Verfügung gestellt werden.

17.2.

*GR Schmid bringt seitens ihrer Fraktion folgenden **Antrag „Verantwortung tragen, Menschkeit zeigen“** ein:*

Verantwortung tragen, Menschlichkeit zeigen

Auf dem Boden der Europäischen Union spielt sich vor unser aller Augen eine humanitäre Katastrophe ab. Aufgrund der Untätigkeit der EU-Mitgliedsstaaten leben tausende Geflüchtete seit Jahren unter menschenunwürdigen Zuständen in Lagern auf den griechischen Inseln. Mit der COVID-19-Pandemie und seit dem Brand im Flüchtlingslager Moria hat diese Krise einen neuen Höhepunkt erreicht.

Nach dem Großbrand in dem hoffnungslos überfüllten Lager Moria in der Nacht auf den 9. September 2020 wurden rund 12.600 Menschen obdachlos, darunter hunderte Kinder.¹ Die Situation der Geflüchteten hat sich in dem als Ausweichlager errichteten Kara Tepe noch weiter verschlechtert: Es gibt keine winterfesten Unterkünfte, kein sauberes, fließendes Wasser, nicht ausreichend zu essen und keine adäquaten Sanitäreinrichtungen. Bereits mehrmals wurden Teile des Lagers, das direkt am Meer auf einem ehemaligen militärischen Übungsgelände liegt, überflutet. Zahlreiche NGOs warnen, dass der Winter die Lage der Menschen immer weiter verschlimmert und fordern die sofortige Evakuierung von Kara Tepe sowie der anderen Elendslager auf den griechischen Inseln.²

Zusätzlich bieten die Verhältnisse in den Lagern keinen Schutz gegen die Ausbreitung von COVID-19: Es können weder Sicherheitsabstände eingehalten noch Hygienemaßnahmen, wie regelmäßiges Händewaschen, umgesetzt werden. Dazu kommt, dass in den Lagern viele Angehörige besonders vulnerabler Gruppen leben, die über keinen Zugang zu ausreichend medizinischer Versorgung verfügen. Um eine Gesundheitskatastrophe zu verhindern plädiert das EU-Parlament daher seit Mitte März ²⁰²⁰ dafür, die Menschen in den Lagern umgehend zu evakuieren. Die Verhältnisse sind in jeder Hinsicht lebensbedrohlich.³

Während sich bereits zehn EU-Staaten, darunter das kleine Land Luxemburg, bereit erklärt haben, Geflüchtete aus den Lagern aufzunehmen, verweigert die österreichische Bundesregierung bisher eine solche humanitäre Geste.⁴ Gleichzeitig drängen immer mehr Österreicherinnen und Österreicher sowie zahlreiche NGOs auf ein humanes Vorgehen und eine Beteiligung an der Aufnahme von Geflüchteten.

¹<https://www.derstandard.at/story/2000119873549/groesstes-griechisches-fluechtlingslager-moria-in-flammen>

²<https://www.derstandard.at/story/2000120897828/erneut-etliche-zelte-im-fluechtlingslager-auf-lesbos-ueberflutet>

³<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200323IPR75632/refugees-on-greek-islands-urgent-evacuation-to-prevent-spread-of-covid-19>

⁴<https://www.sn.at/politik/weltpolitik/zehnstaaten-nehmen-minderjaehrige-aus-moria-auf-92673058>

Mehrere Gemeinden im ganzen Land haben sich bereit erklärt, Geflüchtete von den griechischen Inseln aufzunehmen, angemessen unterzubringen und zu versorgen.⁵

Seit einiger Zeit finden auch in Hall wöchentliche Mahnwachen statt, um auf die tragischen Schicksale der Menschen auf der Flucht hinzuweisen. Es ist höchste Zeit dass auch wir uns als VertreterInnen der Stadt Hall zur Menschlichkeit und Hilfe bekennen.

Eine Erhebung der Initiative „Courage – Mut zur Menschlichkeit“ zeigt, dass es weit über 3.000 sichere Plätze in Österreich gibt, wo Menschen untergebracht werden könnten. Darunter befinden sich viele Plätze für Kinder, Jugendliche oder ganze Familien, die den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen) entsprechen und wo eine passende Infrastruktur (Kindergarten, Schulen etc.) vorhanden ist. Es handelt sich also nicht bloß um einen Schlafplatz, sondern um ein nachhaltiges und umfassendes Angebot an die Bundesregierung.⁶

Die Gemeinde Hall möge die österreichische Bundesregierung auffordern, ihre Verantwortung für die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention wahrzunehmen. Stellen wir in Hall die Menschlichkeit in den Vordergrund und leisten wir gemeinsam einen Beitrag, der den Betroffenen hilft, Griechenland unterstützt und eine geordnete Aufnahme von Geflüchteten sicherstellt.

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Bundesregierung wird ersucht, sich – dem Beispiel anderer EU-Staaten folgend – im Rahmen der EU-Vereinbarung an der freiwilligen Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland zu beteiligen.
- Die Gemeinde Hall drückt ihre Bereitschaft gegenüber der Bundesregierung aus, Geflüchtete aus Griechenland aufzunehmen und adäquat zu versorgen.

17.3.

*Vbgm. Tscherner hat eine **Anfrage betreffend** die vor ca. 1 1/2 Wochen **gefällte Weide im Einfahrtsbereich zum Campingplatz**. Diesbezüglich sei berichtet worden, die Weide sei alt und morsch gewesen und habe eine Gefährdung dargestellt, und zweitens sei die Einfahrtssituation geändert worden. Er habe sich das selbst angeschaut, als der Baum auf 1,50 Meter abgeschnitten gewesen sei. Er sei kein Baumgutachter, aber für ihn habe das unproblematisch ausgeschaut. Als er das nächste Mal vorbeigekommen sei, sei die Weide bodengleich abgeschnitten gewesen. Er habe Bilder gemacht, das habe ihm auch nicht schlecht ausgeschaut. Er sei von vielen Bürger*innen angesprochen worden, die da vorbeigegangen seien und sich darüber aufgeregt hätten. Jetzt sehe man den Fernmeldekasten, der vorher von dem Baum verdeckt gewesen sei. Der Baum sei wohl mindestens 85 Jahre alt gewesen und stamme wahrscheinlich aus der Zeit der Errichtung des Schwimmbades. Wenn ein Baum umzustürzen drohe und eine Gefährdung darstelle, sei das ja kein Problem. Er wolle sich das gegenständliche Baum-Gutachten anschauen, hier könne er der Notwendigkeit der Fällung keinen Glauben schenken.*

Bgm. Posch antwortet, sie könne sich nur auf das verlassen, was die Fachleute ihr dazu berichtet hätten. Demnach sei von diesem Baum schon eine Gefahr ausgegangen, es seien Äste abgebrochen. Ihre erste Reaktion, als sie von der Planung informiert worden sei, den Einfahrtsbereich des Campingplatzes so zu adaptieren, dass dort ein Rangieren ohne Reversieren möglich sei, sei gewesen, dass man auf den Erhalt des Baumes achten möge. Diesbezüglich sei berichtet worden, dass sowohl die die Bäume der HallAG betreuende Firma, als auch der Stadtgartenmeister den Baum begutachtet und festgestellt hätten, dieser sei aus Sicherheitsgründen nicht zu halten. Sie habe davon ja im Stadtrat berichtet. Sie werde schauen, im Stadtrat die gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

17.4.

*Bgm. Posch berichtet, dass in der gestrigen Sitzung des **Bildungsausschusses** Frau **GR Stibernitz** aufgrund des Ablebens von Frau Ersatz-GR Kern zur **neuen stellvertretenden Ausschussobfrau** gewählt worden sei.*

17.5.

*Bgm Posch berichtet, dass ab kommendem Montag in der ehemaligen **Schule am Rosenhof** eine **Covid-19-Teststation** in Betrieb gehen werde. Diesbezüglich sei eine Ausschreibung an hiezu befugte Personen bzw. Stellen erfolgt. Diese Teststation sei auch als Service für die Kund*innen von Handel, Gastronomie und sonstigen Dienstleistern gedacht, niederschwellig und ohne Terminvereinbarung rasch zu einem Testergebnis zu kommen. In Hinblick auf die erhoffte allfällige Öffnung der Gastgärten mit Ende März und das Erfordernis von „Eintrittstests“ habe das Stadtmarketing hier ein gewisses Tempo vorgelegt. Natürlich würden weiterhin Tests bei den Apotheken und niedergelassenen Ärzten angeboten. Angedacht werde auch eine „Drive-in-Teststation“. Das Stadtmarketing werde das entsprechend bewerben. Mit der Bereitstellung der Räumlichkeiten in der aufgelassenen Schule am Rosenhof werde sich der Stadtrat in der morgigen Sitzung beschäftigen.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:34 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Norz eh.

GR Niedrist eh.

LEERSEITE